

Wiener Stadt-Bibliothek.

T 79661 C

C 79661

EXTRACTUS CHRONOLOGICUS,

deren

Von der Röm. Kais. Königl. Majestät
Regierung des Regiments deren N. D. Landen
Vom 1^{ten} Jenner 1748. bis 11. May 1749. inclusive.

d a n

Von besagt = Kais. Königl. Regierung
In Publicis, Politicis, & Justitialibus
Vom 12. May 1749. bis letzten December ejusdem anni.

und endlichen

Von der Kaiserl. Königl. Repraesentation,
und Cammer,

wie auch

Von der Kaiserlich = Königlichen Regierung
In Justiz - Sachen

in dem Erz = Herzogthum Oesterreich unter der Enns vom
1^{ten} Jenner 1750. bis 23. Julii 1753. inclusive.

Zu allgemeiner Wissenschaft, und beständiger Beobachtung
kund gemachten

Patenten, Currenden,

und

Circular - Verordnungen.



EXTRACTUS
CHRONOLOGICUS

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

7. 11. 178571



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



I 7 4 8.

I.

Generale de dato 30^{ten} Jenner 1748. vermög welchem denen gesammten hierländigen Müller- und Bäckemeistern, weaen zu nicht geringer und empfindlicher Beeinträchtigung des Publici, forderist aber des gemeinen Bauersmanns, und sonstigen armen Landes-Innsassen, ernstgemessen anbefohlen worden ist, daß selbe 1^{md} denen das Mehl kaufenden Partheyen die Mehl-Sattungen jederzeit in gerechter zimmentirter Land-Maas, und erforderlicher Güte nach Vorschrift deren publicirten Land-Satzungen verkaufen, 2^{md} die Sargen der Mühl-Ordnung gemäß nicht weiter, als daß ein Land-Waetel darzwischen hinein kommen möge, auf denen Mühl-Sängen zurichten, anbey aber 3^{md} das in der Sarg verbleibende Körnel, oder Mehl denen Eigenthümern wiederum zustellen, nicht minder 4^{md} die eiserne Mühl-Stangen dergestalten, damit entzwischen kein Mehl, oder Körnel sich verfallen könne, bestens verwahren, dann 5^{md} die Mahl-Partheyen weder mit einer Entfremd-Abnehm- oder Expressung eines übermäßigen Mahl-Gelds, oder Mauth-Massel beschwären, ingleichen 6^{md} sie Müller und Bäcker, den Mehl- und Körner-Kauf zu Einricht- und Verordnung der Monatlichen Mehl- und Brod-Satzung bey ihrem Gewissen ansagen, und 7^{md} einiges Auszug-Mehl, womit das übrige schwarze und matte Mehl bey Vermischung mit anderem Mehl dem Publico einige Beschwer- niß nicht verursacht würde, nicht mehr vermahlen, und zur Verbackung gebrauchen, dabeynebens 8^{md} absonderlich sie Bäcker nach der allmonatlich-publicirenden Land-Satzung in behöriger Schwere, Güte, und Gewicht abbacken, und hindangeben, endlichen 9^{md} sowohl die Bäcker als Müller aller Betrügerereyen, und dem Publico schädlichen Bevortheilungen ohnfehlbar sich enthalten sollen, wie im widrigen ein solcher mit einer schweren Geld- oder Leibs-Strafe angesehen, und in mehrmahliger Betretung nach beschaffenen Umständen ihme das Gewerb unverschont niedergelegt, und gesperrt werden würde.

2.

Circulare de eodem dato in dem Viertel D. W. B. daß die Bewehr- und Montur-macher-Gesellen, auch alle bey denen Fabriquen angestellte Arbeiter von Stellung zu Recruten verschonet bleiben sollen.

4 2

3. Pa-

3.

Patent dd. 3^{ten} Februarii 1748. die Abstellung der Pulver- und Salniter-Verschwärzung in Folge deren unterm 6^{ten} Februarii 1742. und 6^{ten} Octobris 1744. erfrischten Patenten, dahero zweyen hiesigen burgerlichen Handels-Leuten Buchheim, und Herzog ertheiltes Privilegium privativum zu Aufrihtung besonderer Factorie-Gewölbern, und in selben verwilligte Verschleiffung besagter Pulver-Sorten, sowohl all ingrosso, als alla minuta nach dem Preis deren anzuschlagen kommenden gedruckten Verschleiß-Zetteln betrl.

4.

Patent dd. 3^{ten} Februarii 1748. wordurch kraft deren unterm 25^{ten} Septembris 1731. dann den 23^{ten} Decembris 1737. und 28^{ten} Septembris 1743. ergangenen Patenten alles Scheiden, Schmälzen, und Abtreiben des Gold und Silbers, wie ingleichen das grobe Dratziehen, und in Ansehung deren burgerlichen Gold-Schmiden die erste Einschmälzung in Privat-Häusern neuerdingen eingestellet worden ist.

5.

Patent dd. 6^{ten} Februarii 1748. daß in Constituirung deren in Pulver- und Salniter-Verschwärzung betrettenen Prævaricanten primæ causæ cognitio der in Pulver- und Salniter-Sachen sub Præsidio des Kaiserl. Königl. geheimen Raths, Feldmarschallens, General-Land- und Haus-Zeugmeisters, und bestellten Obristen Herrn Joseph Wenzel Fürstens von und zu Lichtenstein angeordneten Hof-Commission eingeräumt, selbe in Gegenwart des Cammer-Procuratoris nicht allein mit Abnehmung des Materialis, sondern auch Patentmäßig in instanti bestrafet, ansonsten aber denen sich andurch gravirt befindenden, der Recurs in foro contentioso bey Regierung und Cammer zu nehmen vorbehalten werden solle.

6.

Normale dd. 1^{ten} Martii 1748. vermög wessen einem zeitlichen Herrn Landshauptmann in Oesterreich ob der Enns bey sich ereignenden Todfällen deren aussere dem Cammer-Guts-District versterbenden resignirten Pflegern und Beamten die Sperr, Inventur, und Abhandlung ohne männiglicher Hindernuß gebühre, derselbe habe aber auch jederzeit laut Hof-Resolution dd. 12^{ten} Decembris anni præteriti wegen Abordnung deren Commissarien, Aushändigung deren Amts-Schriften, und alldasjenige, was sonst vorgesehen ist, auf das genaueste zu beobachten.

7.

Circulare dd. 29^{ten} Martii 1748. mittels welchem denen in- und nächst des Kaiserl. Königl. hierländigen Wildbahns befindlichen Stadt-Markt-Dorf- und Grund-Obrigkeiten derenselben Verwaltern, Richtern, und Gemeinden die Auflage gemacht wird, daß selbe bey vorhabender Beschreibung deren zur Jägerey-Rohbat gehaltenen Personen dem Kaiserl. Königl. Obrist-Hof- und Land-Jägermeister, und von denen von selbem abordnenden Forstmeistern, oder auch reitenden Jägern allsogewiß schuldige Parition leisten, und in allen Vorfällen geziemend an Hand gehen sollen, wie im widrigen dieselbe in die behörige Verantwortung gezogen, und mit unnachlässlicher Bestrafung angesehen werden würden.

8.

Ein in Druck heraus gegebene Päpstliche Bulla dd. 6^{ten} April 1748. das bewilligte Subsidium Ecclesiasticum pro eodem anno betreffend.

9.

Offene Befehle oder Circularia dd. 23^{ten} April und 27^{ten} Julii 1748. an alle in dem Kaiserl. Königl. Wildbahn, oder nächst daran gelegene Herrschaften, Verwalter, Richter und Gemeinden, daß sie die wider die Jägeren = Ordnung in außerordentlicher Höhe errichtete = sonderbar aber die in der Mitten deren Waldungen ohne Bewilligung bereits aufgestellte Zäune bey Bedrohung aller Schärfe auf die vorgeschriebene Maß, nemlichen auf 3 $\frac{1}{2}$. Schuh herab setzen sollen.

10.

Normativum dd. 14^{ten} May 1748. kraft wessen in allen Fällen, wo der Wechsel = Creditor Pfänder in Händen, oder durch die wirklich geführte Sperr das Pignus prætorium auf Mobilien vor ausgebrochenem Concurs überkommen hat, die Schätzung eines noch vor ausgebrochenem Falliment in die Wechselgerichts = Sperr gezogenen dery Pignoris bey dem Wechselgericht vorzunehmen, alldaselbst die weitere Real = Execution auszuführen, der sich zeigende Überschuss jedoch dem Judici concursus zu übergeben, und bey selben die allenfalls entstehende Prioritäts = Strittigkeit auszumachen seye.

11.

Patent dd. 1^{ten} Junii 1748. wie sich in dem Land Desterreich ob der Enns respectu deren von denen Herrschaften, Stiftern, und Geistlichkeit treibenden bürgerlichen Gewerben und Handvierungen mit Wein, Getreid, Leinwand, Garn, Vieh, Schmalz, Inschlicht, rauhen Gesehl, und anderen Handelschaften zu achten seye?

12.

Ein in Druck beförderter Befehl dd. 10^{ten} Junii 1748. die Abstellung der abermalen im Schwung gehenden ohnerlaubten Holz = Abstockung betreffend.

13.

Generale dd. 27^{ten} Junii, und 12^{ten} Septembris 1748. In Betreff der Fleischszugungs = Regulirung, und wohlfeilerer Aushackung der Kälbernen, Schöpsernen, und Schweinernen Fleisch = Gattungen auf dem Land, und zwar das Pfund Kälberne à 5. kr. das Schöpserne auf 3 $\frac{1}{2}$. kr., das junge Schweinerne auf 6 $\frac{1}{2}$. kr., das mittlere davon auf 5 $\frac{1}{2}$. kr., dann das grobe von dieser Gattung auf 4 $\frac{1}{2}$. kr.

14.

Ein sub dato 13^{ten} Julii 1748. durch den Druck bekannt gemachtes Militar = Verpflegs = Disciplins = Bequartierungs = Marche = Vorspanns = Recrut = und Rimontirungs = Regulament für die gesammte in denen Kaiserl. Königl. teutschen Erblanden verlegte Miliz.

15.

Patent dd. 17^{ten} Septembris 1748. die Einstellung der Steyerisch = oder Ausseer Salz = Einfuhr in Nieder = Desterreich betreffend.

b

16. Offen

16.

Offenes Circulare dd. 24^{ten} Septembris 1748. an alle Geist- und Weltliche Herrschaften, Städt-Markt-Dorf- und Grund-Obri-keiten, derenelben Beamte, Richter und Gemeinde, in- und um den Kaiserl. Königl. Wildbahn, wegen Abstellung des so vielfältig- beson- ders aber in der gedruckten Jäger-Ordnung verbotenen Eichelklaubens.

17.

Generale dd. 18. Octobris 1748. wodurch die gesammte Landfleischhackermeister in dem Land Oesterreich unter der Enns zu Ausschlagung des Pfund Rindfleisches um 5. kr. anbeynebens selbe über den alten Ausschlag zu 4. Pfening auf den 1. Novembris annoch 1. Pfening, sodann auf künftiges Frühjahr den 2^{ten} Pfening zu b. zah- len verhalten werden sollen: auch wohin selbe ohne Aggravio des Era-rii zu erlegen, unterinstens getroffene Vorsehung betreffend.

18.

Patent dd. 28^{ten} Octobris 1748. die Aufstellung einer eigenen in jedwedem Land das Militare mixtum, Contributionale, und Camerale besorgenden Deputation betreffend.

19.

Ein gleichmäßiges Patent dd. 30^{ten} Octobris 1748. kraft wese- sen der zu Jbbs, und Struden, wie auch in denen V. O. und U. M. B. bishero obhandene respectivè Wein- dann Land- und Bazen-Ausschlag aufgehoben- dahingegen der auf die einführende Hungarische Wein, Getreid, und Vieh neuerdings errichtete Impost denen drey oberen Ständen in Folge des unterm 18^{ten} Septembris des laufenden Jahrs geschlossenen Recettes als ein Surrogatum eingebracht worden ist.

20.

Normale dd. 5^{ten} Novembris 1748. Jene Gerichts-Stelle, so der rechtmäßigen Instanz in Jurisdiction-Befugniß eingreifet, folg- sam die Partheyen ihre ordentliche Jurisdiction zu umgehen veranlasset, seye nicht allein denen Partheyen die Ordinari-Gerichts-Unkosten, son- dern auch anstatt selber die Abhandlungs-Gebühr der rechtmäßigen In- stanz ohne Nachtheil der Parthey zu entrichten schuldig.

21.

Patent dd. 5^{ten} Novembris 1748. vermög welchem denen in- und nächst der Eisenwurzten in der sogenannten Widmung gelegenen Un- terthanen die alldasselbst fessende Getreider, und andere Victualien nach der, der Innerbergischen Gewerkschaft in dem gewöhnlichen Landpreis gemachten Anseilung, und hierüber inner 14. Tagen nicht beschehenen Annehmung, gegen ohnentgeltlich zu erhalten habenden Eisenobmanni- schen Paß auszuführen gestattet werden solle.

22.

Patent dd. 6^{ten} Novembris 1748. die mit Getreid, und an deren Körnern handelnde Personen, und Bauerschaften sollen ihre zum Verkauf habende Feilschaften alle Montag auf den uralten Wochen markt zu Neunkirchen zu führen, und sich aller Seitenfuhren, wie auch Win- tel-Niederlagen bey schärfester Straf zu enthalten verbunden seyn.

23. Pa-

23.

Patent dd. 29^{ten} Novembris 1748. die Licitir- und Verkaufung deren Vicedomischen Gülten, und Gütern betreffend.

24.

Patent dd. 2^{ten} Decembris 1748. wegen Erhöhung der Weeg- und Linien-Mauth allhier.

25.

Patent dd. 5^{ten} Decembris 1748. Vermög welchem die Einführung fremder Eisen-Gattungen, und Ausführung des Proviantes aus dem Kaiserlich-Königlichen Eisengezirk zuwider denen ergangenen Generalien sowohl, als Errichtung neuer Hammer und Winkel-Zerren-Feuer-Huf-Hacken-Pfannen-Messer-Klingen, und Nagelschmid-Werkstätten gänzlich eingestellt wird.

26.

Patent dd. 14^{ten} Decembris 1748. daß 1^{mo} keine Truhen, Schachteln, und Verschläg auf die Post gegeben, 2^{do} die Postmeister ausser ihren dienstbaren Häusern und Gründen von denen Grund-Herrschaften nicht beschweret, 3^{io} die sich der Post Bedienende zur Mitnehmung der schon abgehenden Ordinari- als Extraordinari-Posten verhalten, 4^{to} die Post-Berwalter, Postmeister, und Post-Beförderer mit aller Einquartirung verschonet, 5^{to} keine Gewaltigkeiten in Abforderung mehrerer Pferde verstattet, 6^{to} in erforderlichem Fall mit denen Bürgerlichen- oder Unterthans-Pferden zur Post-Beförderung an Hand gegangen, 7^{mo} die alt-gewöhnliche Post-Steige nicht verbauet, 8^{vo} die Felleisen, Truhen, und Kisten, so über 40. höchstens 60. Pfund schwer seynd, nicht angenommen, der Schaden bey Überreitung deren Pferde ersetzt, 9^{no} denen Landturschern, Lehen-Rößlern, und Bothen die Brief-Sammlung sowohl, als Führung des Posthorns eingestellt, endlichen 10^{mo} denen etwa bey Anlegung neuer Post-Stationen mit eigener Wohnung, und Stallung nicht versehenen Postmeistern ein anständiges Quartier gegen leidentlichen Bestand angewiesen, und im Fall eines sich erkaufen wollenden Hauses, oder Grundstücks der Kauf nicht erschweret werden solle.

27.

Patent dd. 14^{ten} Decembris 1748. die Einführung einer neuen sowohl in- als ausländischen Bothen-Ordnung, und die hierüber denen dem Post-Regali entgegen stehen mögenden Beeinträchtigungen, vorgeschriebene Maßregeln betreffend.

28.

Patent dd. eodem. Neue Post-Ordnung, nach welcher sich die Postmeister, und deren unterhabende Knechte sowohl, als auch die sich der Post bedienende Cavaliers und Couriers in gesamtten Ländern zu betragen haben.

29.

Patent dd. 21^{sten} Decembris 1748. In Folge wessen die vor geraumer Zeit von denen Kaiserl. Königl. Regimentern entwichene- und in denen Ländern nunmehr niedergelassene Deserteurs, wann sie sich à 1ma. Novembris verflossenen Monats binnen 6. Monaten, und zwar

der Infanterist mit Stellung eines Dienst- tauglichen Manns , der Cavalerist aber mit Erlegung des Bergelds pr. 52. fl. 30. kr. nebst Ersetzung des mitgenommenen Pferds entlediget haben werden , der Militar-Pflicht entlassen , und allweiterer Strafe befreyet seyn sollen.

30.

Patent dd. 30^{ten} Decembris 1748. die denen um einige R. De. Vice-Domische Güter , Gülten , und Herrlichkeiten hervorgethanen Käusern zur gänzlichen Sicherstellung deren daraus erzeugenden und eingehenden Geldern gemachte Erklärung , daß bis zu Erkaufung anderer anständigen Güter , und Herrschaften sothane Gelder zu denen R. De. Herren Ständen , oder gemeiner Stadt Ober-Cammer-Amt erleget werden , und hierüber in der nämlichen Conformität die Schirmungs-Briefe ausgefertigt werden würden.

I 7 4 9.

1.

Ein im Druck herausgegebene Fasching- und Ball-Ordnung dd. 2^{ten} Jenner 1749. wie sich jede in der Masque eintretende Person beederley Geschlechts zu verhalten habe ?

2.

Offene Verordnung dd. 11^{ten} Februarii 1749. denen in dem Kaiserl. Königl. Geheg zwey Meil Weegs um die Stadt Wienn herum , wie auch in dem Geheg-District der Wiennerschen Neustadt liegenden Herrschaften , Gemeinden , und Unterthanen wird der Feldtrieb deren Schaafen in gemäßigter Anzahl , gegen deme jedoch , daß solcher auf 200. Schritt von denen ausgelegten Remissen , wie auch auf 50. Schritt von denen Feldpüscheln , mithin also aller Excels in Schmälerung der Kaiserl. Königl. Jagdlust vermieden bleibe , zugestanden , und verwilliget.

3.

Ein gedruckter Befehl , Kraft welchen diejenigen Pfarrer , Beneficiaten , Spitäler , und Stiftungen , welche zuwider denen ergangenen Patenten von denen R. De. Vice-Domischen Holden Robbath oder Robbath-Geld anverlangen , ihre zu haben vermeinende Befugniß binnen 6. Wochen bey Regierung einreichen sollen.

4.

Patent dd. 28^{ten} Februarii 1749. worinnen die nochmalige Verkaufung deren R. De. Vice-Domischen Unterthanen angetragen , allenfalls denenselben sich selbst zu erkaufen erlaubet wird.

5.

Offenes Circulare dd. 6^{ten} Martii 1749. die wandelbare Herstellung deren Weegen und Straßen in denen Waldungen in dem Viertel D. B. W. zu desto füglicher Anherobringung des benöthigten Brennholzes betr.

6.

Circulare dd. 9^{ten} Aprilis 1749. vermög welchem denen gesammten Weinstecken-Händlern aufgetragen wird , daß Tausend Weinstecken

stecken inner denen allhiefigen Linien pr. 2. fl. 18. kr., außer denen Linien aber das Tausend pr. 2. fl. 12. kr. nach Maß des sogenannten Alt-Vaters in genugsamer Quantität zu Verschung des Publici anhero zu führen, wie im widrigen die in schlechter und geringer Qualität anhero gebracht werdende derley Weinstecken auf die dem Wert gleichkommende Sazung herabgesezt werden würden.

7.

Generaledd. 12^{ten} May 1749. Die Abänderung der R. D. Regierung in das Collegium in Publicis & Politicis, dann Justiz-Sachen betr.

8.

General-Patent dd. 21^{ten} May 1749. Die Verpachtung des Taback-Gefälls, dann wegen Einführung fremden Tabacks in selbem vorgesehene Strafen betr.

9.

Patent dd. 26^{ten} May 1749. worinnen für einen aufbringenden Kaiserl. Königl. Deserteur von der Infanterie, und Cavalerie 24. fl., für einen Reuter mit dem Pferd aber 40. fl. pro Taglia ausgeworfen, wohingegen denen Verhehlern nach Ersezung des dem Arario zugefügten Schadens, worunter in die erste Class die Bauern, Bürger und Beamte zu rechnen seynd, eine 10. jährige Schanz-Arbeit, dann denen Weibs-Personen auf gleichmäßige 10. Jahre nacher Temeswar, ansonsten aber denen Geist- und Weltlichen Obrigkeiten in der zweyten Class 1000. fl. wie auch denen Mendicanten die Sperrung der Sammlung, nicht minder denen Pfarrern, oder Caplänen 150. fl. zur Strafe andictiret worden ist.

10.

Edict dd. 6^{ten} Junii 1749. Daß kein Memoriale, oder Anbringen ohne Unterschrift eines Hof- und Gerichts-Advocaten bey Hof angenommen, noch verbescheidet werden solle.

11.

Patent dd. 25^{ten} Junii 1749. Die vorgeschriebene Mittel zu Ausrottung deren aus der Wallachey, und Moldau gekommenen gemeinschädlichen Heuschrecken betr.

12.

Patent dd. 14^{ten} Julii 1749. Transito-Güter, und Waaren, wann sie mit Commercial-Pass versehen, seynd bey denen Landesfürstlichen als auch Privat-Mauthen freyzulassen.

13.

Patent-Erfrischung dd. 24^{ten} Julii 1749. vermög welchen die unlängst in Deserteurs-Sachen publicirte Patenten zu jedermanns Wissen öffentlich angeschlagen, und denen Gemeinden zu Erfrischung der Gedächtnuß alle Viertl Jahr deutlich vorgelesen werden sollen.

14.

Patent dd. 7^{ten} Augusti 1749. Die vorzuschlagen seyende Modalität wegen Ausrottung deren gemeinschädlichen Spazzen betr.

15.

Normale dd. 12^{ten} Augusti 1749. Manuscripta, so in denen Verlassenschaften gefunden werden, sollen nacher Hof übergeben werden.

c

16. Pa-

Patent dd. 16^{ten} Augusti 1749. dem Taback-Ober-Administratori Pingitzer oder dessen Substituto seye erlaubt in denen Klöstern, Frey- und Herrschafts-Häusern, mittelst Zugebung eines Officianten von Repräsentation eine Visitation vornehmen zu lassen.

Patent dd. 12^{ten} Septembris 1749. Kraft wessen alle außer denen Erblanden von Gold und Silber erzeugte, und bereits vorhandene gestickte Zeug, Spitzen, Borten, Stickerey, dann silberne und goldene Galanterie-Waaren und Jubelen die alleinige Sack-Uhren ausgenommen ohne von der eigends aufgestellten Polizey-Commission vornehmen lassenden vorläufigen Beschreibung, und ordentlichen Plumbirung weder verkaufet, verarbeitet, etwas gut vergoldet, noch auch Livereyen bordiret, die neu einzuführen gedenkende derley Waaren aber gänzlich verbothen werden sollen.

Patent dd. 20^{ten} Septembris 1749. Die Erfrischung deren ehem vielältig in Sicherheits-Armen-Verpflegungs- und Schubs-Sachen ergangenen durch unterlassene Darobhaltung aber seithero fast meistens in Vergessenheit gediehenen heilsamen Satz- und Verordnungen, daher binnen 4. Wochen à die Publicationis von hier Abschaffung deren fremden im Land herumvagirenden Geistlichen, Einsiedlern, und Pilgramen, wie auch all-übriger Dienst- und Herrloser Leuten beyderley Geschlechts betr.

Gedrucktes Edict dd. 2^{ten} Octobris 1749. daß à die Publicationis dieses Edicts alle dem Publico schädliche Neben-Emolumenta, einfolglichen aller Abnahm von denen zuführenden Victualien unter andern auch das sogenannte Mehl-Maß ein für allemal bey wirklicher Amts-Entsetzung eingestellet seyn solle.

Circulare dd. 20^{ten} Octobris 1749. Vermög welchem die für einen einbringenden Deserteur ausgemessene Taglia dermassen unterschieden werde, daß für einen vor dem publicirten Patent einlieferenden Deserteur nicht mehr dann 8. fl. für einen nach ersagten Patent ertappenden derley Ausreißer die gesetzte Taglia pr. 24. fl. beybehalten werden möge.

Patent dd. 6^{ten} Novembris 1749. Die Einreichung deren Revisions-Schriften in tempore præscripto, und Erlegung zur Helfte deren vorgesehenen Sportuln, dann Abstellung deren in Revisions-Sachen sich äußernden Aufzügen betr.

Edict dd. 13^{ten} Novembris 1749. In Zehent- und überhaupt in allen Strittfällen, wo es auf den Situm loci ankommet, seye in Hinkunft eine ordentliche von beeden Theilen unterschriebene re-ctificirte Mappa, bey im widrigen nicht zugelassen werden sollender Acten-Collationirung, jederzeit beyzulegen.

23.

Normale dd. 18^{ten} Decembris 1749. Kraft wessen respectu der zwischen dem Militari, und denen Herrschaftlichen Wirtschafts-Beamten in denen Ländern sich äußernden Zwistigkeiten einem jeweiligen Herrschaftlichen Beamten der Titel eines Hauptmans nicht mehr beygelegt werden solle.

24.

Instruction für die Landgerichts-Verwalter in diesem Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, wie sich selbe sowohl bey denen General- und particular-Visitationen, als auch in Schub- und Versorgung deren Armen, Aufhebung deren Müßiggehern, und Hindanhaltung ausländischer Vagabunden und Bettlern zu verhalten haben.

25.

Normale dd. 20^{ten} Novembris 1749. Daß die Taglia für einen einlieferenden Deserteur gegen beylegender Einlieferungs-Quittung aus der Kaiserl. Königl. Kriegs-Cassa in Hinkunft zu vergüten komme.

26.

Edictum dd. 22^{ten} Decembris 1749. die denen Subalternen, und Livrée-Bedienten, außer denen Thürhütern verboothene Annehmung, oder Abforderung eines neuen Jahrsbetr.

27.

Eine gedruckte Ball-Ordnung dd. 30^{ten} Decembris 1749. für das 1750te Jahr, in Folge wessen überhaupt die Balles ohne Masquen zu halten erlaubet, die in Privat-Häusern, und bey geschlossenen Compagnien abhalten wollende masquirte Balles aber die Bewilligung bey der K. De. Regierung in Publicis anzufuchen gehalten seyn sollen.

I 7 5 0.

1.

Ein gedruckter Befehl dd. 9^{ten} Jenner 1750. Regierung in Publicis solle sich in Hinkunft wie in andern Ländern Repräsentation und Cammer nennen.

2.

Eine geschärfte Verordnung dd. 8^{ten} Febr. 1750. Die Abstellung deren in dem Publico vorfindigen geschriebenen Zeitungs-Blättern betr.

3.

Patent dd. 12^{ten} Martii 1750. Ein jedes unterthäniges Haus, so in dem flachen Land lieget, seye gehalten jährlichen 5. in denen gebürgichten Orten aber 3. Spazenköpfe zu liefern.

4.

Patent dd. 21^{ten} Martii 1750. Vermög welchem denen Taback-Revisoribus, und Ueberreutern wegen in Abforderung deren Strafen sich eräußernden Bedrückungen deren Unterthanen ein gemäßigter Einhalt dergestalten zu machen seye, daß diese Bestrafung in Gegenwart eines Herrschaftlichen Beamten vorgenommen, und hierüber ein ordentliches

liches Attestatum erteilet, ein solches auch im Salzwesen beobachtet werden solle.

5.

Patent dd. 21^{ten} Martii 1750. Daß für einen von denen Kaiserl. Königl. Erblanden freywillig, oder mit Zwang stellenden Recrouten ohne Unterschied die ausgemessene Taglia zu vergüten, für jene in Händen der Justiz, nur geringe Strafen verwirkende derley Recrouten zwar anzunehmen, jedoch nur 10. fl. für jeden Mann zu bonificiren, die außer denen Erblanden gebohrne als Recrouten gleichermaßen anzunehmen, und dem nächsten Regiment, jedoch nur gegen Ersetzung deren erweislichen Unkosten abzuliefern, wohingegen jene mit infamirenden Verbrechen befangene, allermåßen die Militar-Dienste für einen Ehrenplatz, und keineswegs für eine Strafe anzusehen, als Recrouten nicht zu übergeben, noch quà tales anzunehmen seyen.

6.

Patent dd. eodem. Die Verruffung des Fischei- oder Lucius-Groschen betr.

7.

Patent des nämlichen Dati, daß von denen in denen Erblanden verbleibenden Briefen bey der Aufgab keine, bey der Abnahm derselben aber die doppelte Tax bezahlet werden solle.

8.

Eine gedruckte Ordnung dd. 28^{ten} Martii 1750. wie die Invaliden-Soldaten vom Staab bis zum Gemeinen insgemein zu versorgen seyen.

9.

Gedruckte Befehl dd. 5^{ten} April 1750. Vermög welchen denen sammentlichen Herrschaftlichen Privat-Landgerichtern auch Landesfürstlichen Städt- und Märkten zu bedeuten seye, daß sie die bey ihren Landgerichtern ad operas publicas abgeurtheilte Delinquenten 8. Tage vor denen bestimmten Terminen, als nämlich den 1^{ten} April, 1^{ten} Julii, und 1^{ten} Octobris, und nicht ehender, oder später in das hiesige Gnaden-Stockhaus mit Einschickung jeden Delinquentens Urtheils auf Landgerichtliche Unkosten bey wirklicher Zurückschickung überliefern sollen.

10.

Patent dd. 25^{ten} Aprilis 1750. Die vorgeschriebene Maßregeln der wider die Mauth Defraudatores oder Prævaricanten ausgemessenen Strafen betr.

11.

Normale dd. 3^{ten} May 1750. Daß zu mehrerer Dotirung der Cassa pauperum füröhtn, wie bishero nicht allein alle Strafen deren temerè litigantium, sondern auch von denen Richtern in jenen Fällen, da ein muthwilliges Litigium unternommen würde, nebst Condemnirung deren Partheyen in die Expensen, auch die Rechts-Freunde mit einer Geld-Straf pro cassa pauperum angesehen, annebens von allen Licitationen, außer in Executions- und Cridæ-Fällen 1. pro Cento von dem Betrag des Verkaufs für die Almosen-Cassa eingezogen, ansonsten

sonsten aber zu Hindannahaltung deren abgeschobenen auswärtigen Bettlern die revertirende bey erster Betretung auf ein- das andertemal auf drey Jahr in das Arbeitshaus in der Leopoldstadt verschaffet, und jedesmal mit einem Hauptschub nach abgeschworne Urphed außer Land beförderet, bey dritter Revertirung aber auf ein Gränz-Ort auf fünf Jahr nach abgeschworne Urphed, nebst Relegirung aus dem Land condemniret, die Weibspersonen hingegen auf 6. Jahr in das Arbeitshaus in der Leopoldstadt abgegeben werden sollen; umwillen jedoch die drittmalige Urphedsbrecher die Todesstrafe verwirkt hätten, als seye jeglicher Casus an die K. De. Regierung zur weiteren allerhöchsten Orten Uebergabung, und hierüber erwartender Decision, ob es bey der poena ordinaria, oder extraordinaria zu belassen seye, anzuzeigen, und damit alle diese gradus deren Strafen, nebst der darauf folgenden Todesstrafe einer jeglichen Person bey der Aburtheilung deutlich zu erklären.

12.

Patent dd. 27^{ten} May 1750. Vermög welchem von nun zu besserer Einrichtung des Revisions-Weesens keine Revisions- Restitutions- oder Recurs-Anbringen, in solang nicht die ganze Sportula gegen von dem Expeditore ausstellend=producirender Quittung erlaget seyn werden, sürohin mehr vortragen, sondern unerledigter zuruckgestellt, im Fall einer folgenden Revisions- Restitutions- oder Recurs-Abschlagung hingegen der Parthey die Helfte besagter Sportula gegen auswechslender Quittung zuruckgestellt werden solle.

13.

Patent dd. 18^{ten} Junii 1750. Die mehrmalige anbefohlene Horn-Brennung des inländischen Viehes zur Unterscheidung des ausländischen betr.

14.

Patent dd. eodem, Hausierer, kurze Waaren-Händler, oder Juden seynd wegen denen hierländigen Professionisten machenden Beeinträchtigung außer denen Markts-Zeiten ohne weiterem verwahrlich anzuhalten, und die bey ihnen findende Waaren abzunehmen, sodann nebst einer Specification hievon mittels eines Berichts an die Kaiserl. Königl. Repräsentation und Cammer einzusenden, und die weitere Verordnung hierüber zu gewärtigen.

15.

Ein geschärftes und erneuertes Patent, daß in Folge deren untern 7^{ten} Martii 1673. 18^{ten} Martii 1675. 15^{ten} Junii 1717. und 30^{ten} Martii 1747. erlassenen Generalien, vier Meil Weegs um Larenburg, und Ebersdorf sowohl dieß als jenseits der Donau, um und außerhalb des Königl. Sehegs auf Krähen, Millan, Geyer, Alstern und Reiger, und dergleichen Wild-Vögel nicht geschossen, noch selbe gefangen, weder die Nester, und Eyer bey höchster Strafe vertilget werden sollen.

16.

Generale dd. 27^{ten} Julii 1750. Die Verwandlung der wider einen von denen Kaiserl. Königl. Troupen ausreissenden-sonderlich aber aewafneter sich widersetzenden Soldaten verhängten Lebensstraf auf eine Zeit lang in ein opus publicum betr.

17.

Patent dd. 5^{ten} Augusti 1750. Denen mit gehörigen Verordnungen anmeldenden verabschiedeten Soldaten, wann sie auch verheuratet, seye ohnbenommen, ihre Ordnungsmäßig-erlernte Profession oder Gewerh bey denen Meisterschaften Knecht- oder Gesellenweis zu arbeiten, im Gegenspiel aber für sich selbst eine Profession, Gewerhschaft, oder Handthierung zu treiben nicht erlaubet.

18.

Post-Patent dd. eodem, kraft welchem denen Botthen bey nummehrig eingeführten Postwägen kein Paquet, so unter 20. Pf. geachtet wird, worunter auch die Geld-Groppi, und mit Pretiosis, mit was immer Gewicht beschwerte Briefe verstanden, in Folge deren in dem Patent dd. 14^{ten} Decembris 1748. vorgesehnen Strafen aufzunehmen gestattet werden solle.

19.

Circulare dd. 25^{ten} Augusti 1750. in jenen Städten, wo sich angestellte Medici befinden, seye den Apothekern, Baadern, Hebammen, und anderen unbefugten Leuten die praxis medica unter empfindlicher Geldstrafe einzustellen.

20.

Patent dd. 27^{ten} Augusti 1750. Dem Desertions-Uebel zu feuern, solle vermög deren Generalien dd. 6^{ten} May und 24^{ten} Julii 1749. à 1^{ma} nächst eintretenden Monats Septembris wider die Deserteurs mit Ausnahm deren sich denen Unterthanen ergebenden wiederum nach denen Kriegas-Articulu fürgegangen, denen Einbringern die 24. fl. Taglia abgereicht, derley Deserteurs auf eine zehnjährige Schanz-Arbeit abgelieferet, die sich mit Gewehr wiedersezende Ausreißer als Mörder angesehen, denen Commandirten, damit sie in dem Verdacht eines Deserteurs nicht angehalten werden, von dem Officier jederzeit Passport, oder Ordre ertheilet, und die sich des Verbrechens einer Deserteurs-Verhehlung theilhaftig machende Unterthanen in Eisen und Banden auf eine Gränz-Bestung mit wöchentlicher Schläg-Abstrafung gegen vorläufiger Ausstellung auf eine Bühne, und Anhängung eines das Verbrechen in sich enthaltenden Zettels verschaffet werden.

21.

Patent dd. eodem, Die Abstellung deren auf der Post reisenden von derenseiben auf dem Kutscher-Siz sitzenden Bedienten führenden Peitschen, bey wirklicher Ausspannung deren Pferde betr.

22.

Patent dd. 31^{ten} Augusti 1750. Privat-Mauth-Zinnhaber sollen gehalten seyn zu Erhaltuna deren mit so großen Kosten errichteten Commercial-Strassen ihren Titulum binnen 6. Wochen, bey wirklicher Einziehung zu ediren.

23.

Circulare dd. 4^{ten} Septembris 1750. An alle 8. Meil Weegs um Wienn befindliche Markt- und Dorf-Richter, die von denen Landbäckenmeistern zu allgemeinen Schaden deren Reisenden, und armen Bauersmann in Verbackung des Brods, und Semmeln nicht beobachtende

tende erforderliche Qualität und Gewicht betr., dahero, damit sie Bäckermeister die vorgeschriebene Land- und Brodsatzung aus dem Meßleihen-Amt einholen, theils auch sich des rechtmässigen Gewichts gebrauchen, von jeweiligen Richtern bey empfindlicher Straf darob gehalten werden solle.

24.

Patent dd. 9^{ten} Septembris 1750. Vermög welchem die Herstellung deren sammentlichen Weeg- und Straßen durch eine eigene zusammengesetzte Hof-Commission besorget, und die hierzu gewidmete Weegmauthen dahin verwendet werden sollen.

25.

Edict dd. 24^{ten} Sept. 1750. In vorkommender Erb- und Verlassenschaft seye die bey Regierung von einem Gulden pr. 1. kr. abgezogen werdende Sterb-Gebühr auch von denen Legatis profanis, oder weltlichen Vermächtnußen abzunehmen, und nur allein von einiger Todtenfalls-Tax die pia legata gänzlich verschonet zu bleiben, annehbens aber denen Erben bey Entrichtung derley Profanorum legatorum, oder weltlichen Vermächtnußen eben so viel in Abzug zu bringen, als sie in das Tax-Amt bezahlt, allerdings vorbehalten.

26.

Offene Verordnung dd. 28^{ten} Septembris 1750. Daß zuwider denen ergangenen Generalien die gleichsam von grünen Wasen errichtende Gebäu ohne Obrigkeitlichen Consens nicht zu verstaten, über die bereits errichtete aber eine genaue Specification zu verfassen, und hierüber von dem Richter genaue Obacht zu tragen seye, bey im widrigen wirklicher Niederreißung des Gebäudes, und sodann von ihme Richter dem Eigenthümer zu leisten schuldiger Erkennung.

27.

Patent dd. 14^{ten} Octobris 1750. Die Aufstellung eines Jucicii delegati in Jägerey-Sachen unter dem Præsidio des Herrn Præsidenten in Justiz-Sachen, wegen Erörterung deren sich ergebenden Vorfällenheiten, ansonsten aber zum Grund zu nehmen seyende Jägerey und Reißgejaidts-Ordnung dd. 23^{ten} Augusti 1743. dann Bestrafung deren mit angestrichenen Gesichtern zum Verhaft bringenden Wildschützen im ersten Betretungsfall auf 2., das zweyte mal auf 4., und ferners auf 6. Jahr in Banden und Eisen in eine Gränz-Bestung betr.

28.

Normale dd. 3^{ten} Novembris 1750. Kein Delinquent solle auf eine mindere als eine Jahrszeit zur Arbeit in ein Hungarisches Gränz-Ort verurtheilet, mithin jene, welche diese Strafe denen Rechten nach nicht verdienen, in andere Weege angesehen werden.

29.

Patent dd. 3^{ten} Novembris 1750. Die Aufrechthaltung der Cameral- und dem Banco einverleibten Gefällen, und Bestrafung derselben Defraudatorum, dann Verhaltung deren Magistrats-Herrschaft- oder Obrigkeitlichen Beamten zur Ablegung dieses Patents an denen gewöhnlichen Jahrmärkts- und Kirch-Tagen bey denen Kirchen kurz vor- oder
nach

nach dem Gottesdienst, wie auch bey denen jährlichen Grundbücher-Besitzungen bey Straf zwölf Reichsthaler betr.

30.

Patent dd. 14^{ten} Novembris 1750. Commandirte Soldaten vom Feldwäbel anzufangen, sollen von denen Herrschaften, Dorf- und Grund-Obriegkeiten, wie auch Städt- Markt-Richtern, und Gemeinden zur Vorweisung eines Passes angedrungen, bey dessen Ermanglung angehalten, und dem nächsten Militar-Commando eingelieferet, sie Obriegkeiten, und Gemeinden hingegen wegen denenselben zugemutheter Unterlassung für jeden Mann 24. fl., oder einen tauglichen Mann salvo regressu an den Schuldtragenden zu ersetzen verhalten werden.

31.

Edict dd. 24^{ten} Novembris 1750. daß die Pensionen, so unter 600. fl. seynd, nicht bekümmert, ingleichen auf die unter 600 fl. bezugtragende Gnadens-Abfertigungen à 1^{ma} Februarii 1751. kein Verboth mehr angenommen, wie auch keine gerichtliche, oder auffer gerichtliche Cessionen auf derley Pensionen weder angenommen noch für gültig angesehen werden sollen.

32.

Normale dd. 1^{ten} Decembris 1750. Deserturen als Flüchtlingen seye kein Aylum in denen Klöstern zu verstatten, sondern von der Geistlichkeit der Orts-Obriegkeit anzuzeigen, und derselbenausfolgen zu lassen.

33.

Normale dd. 17^{ten} Decembris 1750. die Abstellung der von denen Land-Rutscher- und Ros-Ausleiber-Knechten der Kaiserl. Königl. Post-Livree conform tragenden Livree betr.

34.

Ein gleichmäßiges Normale dd. 29^{ten} Decembris 1750. wie, und wohin die Invalide-Soldaten zur Verpflegung anzuweisen?

I 7 5 I.

1.

Generale dd. 21^{ten} Jenner 1751. daß in jedem deren Kaiserl. Königl. Erbländen denen zu relegiren-kommenden Delinquenten nebst dem Buchstaben R. nach dem lateinischen Idiome noch die zwey Literæ initiales desselben Landes, daraus die Relegation beschiehet, eingeschöpft werden sollen.

2.

Normale dd. 4^{ten} Februarii 1751. zu Enthebung des gemeinweßigen Ararii civici, und Ersparung deren unnöthigen Ausgaben seye die Betreibung deren von denen Städten und Märkten allhier habenden Rechts-Anliegenheiten durch den ohnehin bestellten Advocaten zu vertreten, zu Gebung einer erforderlich-mündlichen Auskunft aber nur der alleinige Stadt- oder Markt-Schreiber, dahingegen im Fall eines zu treffen seyenden Vergleichs ein Raths-Freund mit dem Stadt- oder Markt-Schreiber abzuordnen.

3. Ein

3.

Ein unterm 15^{ten} Februarii 1751. im Druck herausgegebene in 14. Classen abgetheilte Conducts - Ordnung, worinnen vor jede versterbende Person nach Mas ihres Vermögens, oder letztwilligen Disposition, dann aufhabenden Alters, die vorgeschriebene Tax, und Gebühr begriffen ist.

4.

Eine mehrmalige geschärfte Verordnung dd. 18^{ten} Februarii 1751. vermög welcher denen fremd- und inländischen Bothen bey mehrmalig unternehmender Herein- und Hinausschwärzung deren Brieffschaften, dann Aufnehmung unter 20. Pf. im Gewicht haltenden Päckeln, Schachteln, Kisteln, und dergleichen denen ersteren die Erblande verbotten, denen letzteren das Bothenwerk niedergeleget, und selbe cassiret werden sollen.

5.

Patent dd. 22^{ten} Februarii 1751. wie denen Schädlichkeiten der immerhin einreissenden Desertion, und dessen Verhehlung bey einem schon würcklich zur Fahnen geschwornen, oder nicht assentirten Recruten gegen die geistliche und weltliche Obrigkeiten, Standes- und adelichen Personen, Eltern, Kindern, und Blutsverwandten durch fernerweite gemessene Mittel ein nur immer zu erzwingen möglicher Einhalt zu machen seye.

6.

Patent dd. 26^{ten} Februarii 1751. Herrn- und Ritter-Standes, Männ- und Weiblichen Geschlechts nach erreicht vogtbaren Jahren wann selbe das 24te Jahr nicht vollkommentlich zuruckgeleget haben, seynd nicht befugt absque Autoritate Prætoris ihr Vermögen zu veralieniren, zu oneriren, noch Contractus mutui zu celebriren, Activ-Capitalien aufzukünden, sondern interveniente dolo sive ex parte contrahentis, vel inducentis Debitoris gegen vorläufiger Untersuchung zu Erlegung der Schuld, nebst 10. pro Cento von dem schuldigen Quanto ad Cassam pauperum zu verhalten, im Unvermögenheits-Fall hingegen secundum arbitrium judicis mit einer Leibs-Straf zu belegen, in sich ergebenden Collusionibus aber bey Errichtung deren Contractuum, vel Obligationum der Cammer-Procurator zu excitiren, welches alles auch respectu des das 24te Jahr nicht zuruck gelegten Burgerstands (mit alleinigem Ausnahm des autoritate & consensu Prætoris seine Handlung, oder Gewerb gleich nach erreichter Vogtbarkeit antretenden Professionisten, oder Handelsmanns) zu verstehen ist.

7.

Ein gedruckter Befehl dd. 7^{ten} Martii 1751. vermög welchem sowohl geist- als weltliche Personen, wann selbe mit einem von dem Kaiserl. Königl. Directorio in publicis & politicis ausgefertigten Sammlungs-Patent sich nicht legitimiren können, keineswegs im Lande geduldet, sondern angehalten, und beschaffenen Umständen nach angesehen werden sollen.

e

8. Ge.

8.

Generale dd. 15^{ten} Martii 1751. denen Kaiserl. Königl. Officiers, so ihre bekleidete Chargen an andere abgetreten, anmit aus denen Kriegs-Diensten sich begeben, den Militar-Stand verlassen, einfolgenden der Civil-Jurisdiction unterliegen, werden die Uniform zu tragen verboten.

9.

Offener Befehl dd. 30^{ten} Martii 1751. daß denen Zeisselmauer-Führen die Führung deren halb- und bedeckten Caleschen, oder Chaisengänzlich eingestellt, anmit denenselben die vorhinige Leiter-Wägen mit einer Pastdecken gestattet, und sie zugleich mit ihrem Fuhrwerk auf die ab origine practicirte Strassen über Greiffenstein verwiesen werden sollen.

10.

Normale dd. 14^{ten} Aprilis 1751. Invalide-Soldaten sollen ohne Vorwissen der Kaiserl. Königl. General-Invaliden-Commission sich nicht vereheligen.

11.

Generale dd. 16^{ten} Aprilis 1751. vermög welchem die ohne einem gedruckten Passe betretende Commandirte, oder nacher Hausbeurlaubt werdende obligate Unter-Officiers, und Gemeine als Deserteurs anzuhalten seynd.

12.

Patent dd. 26^{ten} Aprilis 1751. wie die in wucherlichen Negotio mit Unterlaufung eines Doli, Errichtung eines Contractus Mohatra, vel pacti Commissorii, heimlicher Zuschlagung deren Baaren betretende Entlehner excepto tamen casu necessitatis, dann derenselben Darleiber, Unterhändler, Fideijussores, Giratarii, oder auch Cessionarii mit Subintrirung des Fiscus anzusehen, und zu bestrafen seyen.

13.

Patent dd. 2^{ten} May 1751. daß alle den Werth eines halben Gulden nicht erreichende fremde Geld-Sorten nicht angenommen, insonderheit alle neue Königl. Preussische größere und kleinere Münz-Sattungen ohne Unterschied durchaus für verruffen, mithin weder verausgabet, noch angenommen, die Ausfuhr deren Kaiserl. Königl. Thaler, Gulden, halben Gulden, Groschen, und anderen Schiedmünzen, auffer deren Gold-Sorten in fremde Länder verboten, die Chur-Bayerische Groschen, und andere fremde Schiedmünzen zur Verschmälzung in das Münz-Amt abgegeben, allenfalls mit gehörigem Paß, und Obfigurirung in das Kömliche Reich versendet, überhaupts aber die verbleibende ausländische Münz-Sorten nach der ausgemessenen Specification dem Werth nach verausgabet werden sollen.

14. Nor-

14.

Normale dd. 3^{ten} May 1751. die Aufstellung eines eigenen Confessus in causis Summi Principis & Commissorum cum derogatione omnium Instantiarum betrl.

15.

Normale dd. 14^{ten} May 1751. jene Verlassenschaften, bevor die der Cassæ pauperum vermachte Legata nicht abgeföhret worden, seynd nicht einzuantworten.

16.

Ein gedrucktes Patent dd. 15^{ten} May 1751. die denen für Einbringung eines ex opere publico entwichenen Deserteurs bewilligte ebenmäßige Taglia pr. 24. fl. betrl.

17.

Normale dd. 17^{ten} May 1751. vermög welchem denen in das Zuchthaus verschasten Personen das tempus intercalare zwischen beeden Jahrs-Schuben nachgesehen, mithin dieselbe mit dem früheren Haupt-Schub auffer Land geschoben werden sollen.

18.

Ein gedruckter Befehl dd. 18^{ten} May 1751. das für die von denen Ortschaften an statt deren in Natura zu lieferenden Spagen-Köpfen abgeföhrete Geld seye zu Verpfllegung deren jedesortigen Armen anzuwenden.

19.

Normale dd. 21^{ten} May 1751. die Regulirung des Rangs zwischen denen Civil- und Militar-Stellen betrl.

20.

Eine geschärfte Verordnung dd. 7^{ten} Junii, und 5^{ten} Novembris 1751. Land-Kutscher, Fuhr-Leute, und Lehrköhler sollen zu wieder denen Post-Regalien keine Unterleg- und Abwechslung deren Pferde halten.

21.

Eine nemliche Verordnung dd. 11. ^{ten} Junii 1751. die Bestrafung deren zuwider der erst kürzlich auf allerhöchsten Befehl publicirten Conducts-Tax-Ordnung handelnden Personen betrl.

22.

Ein gedruckter Befehl dd. 12^{ten} Junii 1751. Kraft wessen die Privat-Mauth-Inhaber zu Einführung eines gleichen Commercial-Syste-

Systematis ihren Titulum längstens bis Ende des Monats Junii bey würcklicher Aufhebung deren Mauthen überreichen sollen.

23.

Normale dd. 15^{ten} Junii 1751. daß denen für innstehendes Jahr mit Handgräslichen Paffen schon versehenen Cramern an ihrem Verschleiß keine Hinderniß zu machen, nach Ausgang der darinnen bestimmten Zeit aber kein solcher Cramer mehr zu dulden seye.

24.

Ein in Druck beförderter Befehl dd. 15^{ten} Junii 1751. die Aufstellung einer eigenen die Sicherheits-Stiftungs- und Spital-Sachen, dann Gefangenhäuser cum derogatione omnium instantiarum zu besorgen habenden Commission betreffend.

25.

Ein gedruckter Befehl, samt einem Ruf dd. 18^{ten} Junii 1751. wie die Arme zu verpflegen, unwürdige zu bestrafen, und aus dem Lande zu schafen, dann daß die Haus-Eigenthümer, Wirthe, und Gastgeber die anhero kommende Fremde zu beschreiben, und anzuzeigen, nichtminder die Landgerichts-Verwalter eine Tabelle deren in dem District befindlichen Patent-mäßigen Armen alljährlich einzureichen verhalten werden sollen.

26.

Patent dd. 12^{ten} Julii 1751. In Folge wessen wegen des auf dem Land unter der Sazung backenden Brods alle und jede acht Meil Weegs um die Kaiserl. Königl. Residenz-Stadt Wienn befindliche Landgerichts- auch übrige Herrschafts-Verwalter, dann Städt-Markt- und Dorf-Richter zu Abholung der emanirenden Land-Brod-Sazung aus dem allhiefigen Mezenleiber-Amte zu verhalten, die Uebertreter anzuzeigen, dann die Brod-Ausschneidung und desselben Aufgab bey exemplarischer Bestrafung abzustellen seynd.

27.

Ein mehrmalig verneuerte Verordnung dd. 9^{ten} Augusti 1751. Die Abstellung deren neuerlich zuwider des den 21^{ten} May anni currentis ergangenen Patents mehrmalen in Cours kommenden verruffenen Münzen betr.

28.

Ein gedruckter Befehl dd. 17^{ten} Septembris 1751. Die hierländige Dominia sollen von 1^{ten} Augusti an, bis letzten Octobris dieses Jahrs, und also in Zukunft auf 3. Monate ihren zugetheilten Invaliden die Verpflegung anticipiren, hinkünftig aber vom 1^{ten} Novembris anzufangen mit Ende jeglichen Quartals die Quittungen für die monatliche Gebühr der allhiefigen Univerital Invaliden-Cassa gegen Empfang der Betragnuß verläßlich überreichen.

29. Pa-

Patent dd. 20^{ten} Septembris 1751. Daß zu Beförderung des Inländischen Handels und Wandels, von einem Inländischen einfachen an einen Haupt- oder Absezungs Post-Amt nicht dirigirten- oder über ein solches weiters nicht laufenden, sondern bey einer anderen innerhalb gelegenen Land-Post-Station abgelegt werdenden Brief nicht mehr dann 3. kr. bey der Aufgab, und eben soviel bey der Abgab, von einem bey einer Land-Post-Station aufgegebenen-an ein Inländisches Haupt-Post-Amt, oder über ein solches noch weiters dirigirt- werdenden Brief aber 4. kr. bey besagter Aufgab, und soviel an dem Ort der Abgebung bezahlt, die größere und beschwarte inländische Schrift-Paqueter hingegen nach der bey dem Kaiserl. Königl. Post = Amt öffentlich ausgehangen werdenden Post-Tax moderiret werden sollen.

Gedruckte Ordnung dd. 10^{ten} Octobris 1751. In was für Qualitäten furohin die Seidenzeug = Sorten von denen allhiefigen Seidenzeug- und Brocademacher = Meistern zu verfertigen, und mit was Obacht und Schärfe von denen angestellt- geschwornen Beschaumeistern darob zu halten seye.

Ein publicirter Ruf dd. 19^{ten} Octobris 1751. Die Einschränk- und Abstellung deren mit vielen Unwahrheiten aller Orten abgegend- und auffer Land verschickt werdenden geschriebenen Zeitungs = Blättern, bey wirklicher Fustigation und Relegation, hingegen dem Denuntianten, oder Angeber nebst Verschweigung seines Namens zur Remuneration auerbietenden 100. Ducaten in Gold betr.

Edictum dd. 19^{ten} Octobris 1751. Advocaten, Procuratores, und Sollicitatores, sollen die von einem andern Advocaten verfasste Schriften, und Nothdurfts = Handlungen im ersten Berrettungs-Fall bey 100. Ducaten Pönfall, im zweyten hingegen bey Niederlegung der Advocatur nicht unterschreiben.

Ein gedruckter Befehl dd. 26^{ten} Octobris 1751. Vermög welchem sowohl in denen allhiefigen Vorstädten, als auch auf dem Land fast aller Orten annoch verschiedene, zur allgemeinen Vergernuß Anlaß gebende Spiele, als das sogenannte Sommer- und Winter-Spiel, das Adam und Eva, Heil. drey König, Geburt Christi, das Stephe von Neuhaußen-Spiel, das Neujahr Singen und Geigen, Johannes des Taufers-Spiel, und der Pfingst-König-Ritt keinerdings mehr aufzuführen verstatet werden sollen.

In Sicherheits-Sachen verfasstes Patent dd. 30^{ten} Octobris 1751. bey dem Sicherheits-Systemate seynd die Patenten vom 13^{ten} April 1724. und die wiederholte Instruction de Anno 1749. für eine Richtschnur zu halten, das Schubs-Systema nach dem Patent dd. 6^{ten} Junii

1727. forthin zu beobachten, die General-Visitation mit aller Vorsichtigkeit vorzunehmen, von dem General-Visitations-Directore, ob die dahin angewiesene Subalterne und Beamte mit der Mannschaft zugegen gewesen, anzuzeigen, die betrettende Bettler, Müßiggänger, und verdächtige Leute, dann bettlende auch mit Passen versehene Pilgrame besonders bey denen Wasser-Anlandungen, und Kirchfarthen in das Land-Gericht, wo sie betreten werden, einzuliefern, die mit Kundschaft versehene Handwerks-Pursche, wann sie nicht öffentlich betteln, an der Wanderschaft nicht zu verhindern, die auf denen Gränzen betrettende Bettler gleich zuruckzuschieben, ingleichen die Deserteurs, Rauber, Zigeuner, und anderes zusammen rottirtes Gesind mit allenfälliger Zuhilfnehmung der Miliz von denen Landgerichts-Verwaltern auch mit Ueberschreitung seines G.zirks, ohne Verkürzung des Rechts alle Assistenz zu leisten, die sich darwider beschwerende aber mit Geld zu bestrafen, die erlassende Verordnung ohngesaunt zu befolgen, die außer Land verordnete Personen zur bestimmten Zeit zu stellen, die Schubs-Directores auf deren entweichenden Schubs-Personen Achthabung anzuweisen, dann die bescheinigte Ausweisung derley Schubs-Personen zu berichten, ansonsten auch die in das Land Oesterreich unter der Enns institutumäßig gehörige Schubleute, mit Ausnahm deren über 10. Jahr abweesenden von dem Commstario der anreinenen Landschaft zuruckanzunehmen, der eigenmächtige Schub außer denen an denen Gränzen betrettenden gänzlich zu verbiethen; Wohingegen denen Schubleuten gestandene Männer, und keine Weiber, noch weniger Kinder mitzugeben, mithin denen Schubs-Personen, nebst dem Unterstand die Hausmannskost, oder im Geld für einen Mann 4. kr., für ein Weib 3. kr., und für ein Kind 2. kr. täglich abzureichen, annehbens sie Schubs-Personen von Ort zu Ort, nebst Unterschreibung des Passes, bey üblen Wetter aber nicht weiter zu befördern, ein gleiches auch bey denen schwangern und kranken Weibern zu beobachten; die übrigens um die Verpflegung sich meldende zu denen Landgerichten ad examen zu stellen, und denen würdigen die Gebühr zu reichen, dahingegen um die bloße Azung kein Tagwerk-Arbeit zu verrichten, noch Bottenweis zu gehen, wohl aber kleine Dienste zu leisten, ansonsten aber nicht zu betteln, wohl aber mit einer Büchsen vor denen Kirchen, und in denen Wirthshäusern für die gesamte Arme zu sammeln schuldig, übrigens sollen alle Landgerichter im Monat Decembri eine umständliche Specification deren verpflegenden Armen anhero überreichen, überhaupts aber damit auf die Aufführung deren Inwohnern, Nachtschwärmern, zeitliche Sperrung deren Wirthshäusern, und auf die einkehrende Fremde, dann daß die Sonn- und Feyertage geheiliget, alle erlassende Verordnungen erfüllet werden, in Criminal-Sachen nichts erwinde, und die Bedürftige ihre Verpflegung überkommen, die genaueste Obacht tragen.

Patent dd. 13^{ten} Novembris 1751. Die Einführung eines Lotto di Genova in denen Kaiserl. Königl. Erblanden, und darüber dem Ortavio di Cataldi ertheilte Privilegium privativum auf 10. Jahr, samt einem Entwurf, oder Plan, nach welchem sothane Lotterie einzurichten.

Ein gedruckter Befehl dd. 26^{ten} Novembris 1751. Invalide-Soldaten sollen jährlichen zweymal, und zwar im Frühling, und Herbst revidiret, daherodie in dem Viertel D. B. B. und D. M. B. nacher Crems, in dem B. U. B. B. und U. M. B. nacher Wienn abgeschicket werden.

Patent dd. 1^{ten} Decembris 1751. Vermög welchem furohin mit Anfang 1^{ma}. Junii 1752. der gestrichene Stockerauer Stängel-Mezzen von allen Sorten Körner in Kauf- und Verkauf für die alleinig rechte Maß zu halten, folgar alle andere Mässerey bey schwerer Strafe und Confiscirung deren damit abgemessenen Früchten vollends abzuschaffen, mithin derley mit Eisen beschlagene Mezen aus dem Handgrafen = Amt um den nämlichen Kosten deren 4. fl. zu verabfolgen, anbey durch die erstere zwey Jahr lang die sonst mit 3. fl. gesetzte Zimentirungs-Tax auf die Halbscheid pr. 1. fl. 30. kr. zu mäßigen, einfolglich auch bey denen Städten und Märkten die Patentmäßige Gebühr per 1. fl. 30. kr. nur mit der Helfte à 45. kr. abzunehmen, und endlichen ein gleiches bey Zimentirung des halben Mezzen, Viertels, und Achtels zu beobachten und nach Proportion davon zu bezahlen seye.

Normale dd. 29^{ten} Decembris 1751. Die mit einer etwelchen gefährlichen Krankheit befangene Patienten sollen durch den Medicum bey der dritten Visite zur Beybringlassung deren heiligen Sacramenten bey Niederlegung des Praxeos Verhalten werden.

Ein gedruckter Befehl dd. 31^{ten} December 1751. Daß furohin eine jede Berg-Obrigkeit nach vorläufiger Untersuchlassung sowohl in der Ebene, als in denen Gebürgen den Tag zum Weinlösen nach Unterschied deren Gebürgen bestimmen, auch zu jedermanns Wissen anschlagen, jedoch mit vorhergehender Erinnerung des Zehent-Herrns verkündigen möge.

I 7 5 2.

Ein gedruckter Befehl dd. 3^{ten} Jenner 1752. an alle Landgerichter, daß selbe von allen unter derselben Jurisdiction gehörigen Ortschaften eine genaue Verzeichnuß, welche Privat-Stadt- oder Land-Bothen beständig, oder nur zuweilen sich gebrauchen, mit Benennung deren Orten, von wannen und wohin, auch an was Tagen sie abgehen, und zurückkommen, nicht minder, wo sie sich unterweegs aufhalten, förderfamst abfordern, und an die Kaiserl. Königl. Repräsentation und Cammer unverweilt einsenden sollen.

2.

Ball-Ordnung dd. 3^{ten} Jenner 1752. wie solche bey der in dem darzu gewidmeten Redouten-Saal nächst der Kaiserl. Königl. Burg mit Masquen, jedoch mit Restrangirung nur auf den alleinigen hohen Adel, Ritterstand, Rätthe, und das Militare zu beobachten seye?

3.

Ein in Druck heraus gegebene Benachrichtigung von der auf allerhöchste Anordnung in der wiennerischen Neustadt errichtenden Militar-Academie, und einer Kriegs-Schule, nächst der Chaotischen Stiftung auf der Leimgruben, mit beygefügter Anmerkung, wie und auf was Weise derley sowohl von dem in Militar-als deren adelichen in Civil-Diensten gestandenen Eltern = Kinder allda erzogen, und wohin selbe dereinstens verwendet werden mögen.

4.

Tabz-Amts-Patent dd. 8^{ten} Jenner 1752. vermög welchem 1^{mo} jedermänniglich in- und vor der Stadt inner denen Linien vom 1^{ten} Martii dies Jahrs anzufangen, den Wein frey, sowohl in große als kleine Gattungen, auch Flaschen-Keller abziehen könne, jedoch solle 2^{do} bey all-zum Verkauf abziehendem Wein in große und kleine Gattungen vorläufig das Paffier-Zettel bey dem wiennerischen Tabz- und Umgelds-Amt bey Confiscirung abgeholt, dann 3^{io} Von allem unter 5. Eimer verkaufendem Wein von dem Verkäufer die Gebühr entrichtet, dahingegen 4^{to} all- und jeder Wein, so zu 5. Eimer, und darüber verkaufet wird, kein Tabz und Umgeld, außer, wann auch dergleichen zu 5. Eimer, und darüber erkaufende Wein in kleinere Gattungen, oder Fässer unter 5. Eimer abgezogen, und nicht untereinstens, sondern erst in langer Zeit, nach und nach abgeholt würden, abgeföhret, da auch 5^{to} ein solches von dem in denen offenen Kellern unter 5. Eimer Abzugweis verkauft werdenden Wein verstanden, zu deme 6^{to} nicht allein der Weinschank denen mit Weingärten versehenen, sondern auch von denen mit selben nicht versehenen, jedoch ansässigen Burgern, ingleichen von allen in der Stadt bürgerliche Häuser besitzenden Eigenthümern sowohl für sich selbst, als auch andere Steuerbare Bürger bestandweis, mit Ausschließung der unbürgerlichen Leuten, Weinhändler, und Winkelkellengeber bey 50. Rthlr Strafe, zu verlassen gestattet, nicht minder 7^{mo} von denen Haus-Eigenthümern mit denen Wirthen, oder leutgebenden Partheyen in die Zinsungs-Contracten die Tabz- und Umgelds-Gebühr nicht einbedungen, sondern mit dem Tabz-Amt zu tractiren angewiesen, gleich dann auch 8^{vo} von allen um das Geld anstellenden Zusammenkufften, Hochzeiten, und Ball-Festinen der Unternehmer die Gebühr zu entrichten verhalten, ingleichen 9^{no} denen Bierleutgeben, worunter auch die Winkelwirthschaft, und Leutgebtschaft verstanden, alle Kostgebung in ersterer Betrettung bey 6. das andertemal 12. und das drittemal 24. Rthlr Strafe, dann endlichen in öfterer Betrettung bey empfindlicher Leibs-Strafe verbotthen, 10^{mo} zur Ueberzeugung deren Uebertretern von dem Tabz-Amts-Officianten über die gemachte Anzeige sich verlässlich erkundiget,

get, Visitation in denen Kellern vorgenommen, und von niemand bey 20. Rthlr. Strafe gehindert, sodann bey Befund der Sache dem Denuncianten das Drittel der Strafe abgereicht, 11^{mo} die Hofbefreyte, und burgerliche Caffeesieder, Wasser- und Rosogliobrenner, und andere dergleichen geistreiche Getränke ausschenkende Partheyen mit der ebenmäßigen Tax- und Umgelds-Gebühr beleget, endlichen 12^{mo} denen Advocaten, Notariis, und Rechtsfreunden bey empfindlicher Strafe niemand in derley Winkelwirthschaft zu vertreten eingestellt, schlußlichen es bey denen in Tax- und Umgelds-Sachen Anno 1359. 1597. 1631. 1638. 1654. 1657. 1663. 1667. 1679. 1687. 1695. 1703. 1707. 1715. 1719. 1720. 1729. 1737. und 4^{ten} May 1744. ergangenen Generalien, Mandaten, und öffentlichen Ruf belassen, mithin dieses Patent in dieser Kaiserl. Königl. Residenz-Stadt Wienn respectu deren dem Tax unterworfenen zum Beyspiel genommen, und also nicht weiters extendiret werden.

5.

Ein gedrucktes Normale dd. 18^{ten} Jenner 1752. daß in dem hiesigen Theatro sowohl, als in denen sammentlichen Kaiserl. Königl. Erblanden die Advents-Zeit vom 12^{ten} Decembris anzufangen, die ganze Fasten, dann die Betwoche, am Fest der heiligsten Dreyfaltigkeit, die Fronleichnams-Octav hindurch, alle öffentliche Spectacula, und musicalische Accademien um das Geld durchgehends einzustellen, anbey aber an denen Frauen-Festen, als am Vorabend, wo auch kein Feyer- oder Fasttag von der Kirchen verordnet ist, ingleichen an denen Quatembren, und denen Festtagen aller Heiligen, und aller Seelen, wie an denselben Vorabend, an dem Himmelfahrts-Tag, dann dem Fest deren heiligen 3. Königen, den 28^{ten} Augusti als dem Geburts-Fest weiland der verwittibten Kaiserin Majestät den 1^{ten} 19^{ten} und 20^{ten} Octobris, auch den 4^{ten} 19^{ten} Novemb. wegen begehend- glornwürdigster Gedächtnuß weiland Kaiser Carl des VI. Majestät keine Schauspiele, oder Spectacula anzustellen, noch musicalische Accademien um das Geld zu produciren, mithin nach denen Weihnacht-Oster- und Pfingst-Feyertagen, jedesmal erst den darauf folgenden Mittwoch und respectivè nächsten Tag darmit anzufangen zugestanden seye.

6.

Normale dd. 17^{ten} Februarii 1752. nach denen Generalien de Anno 1550. und 1665. sollen furohin keine Patenten ohne vorhero sich bey Hofe anzufragen publiciret, insonderheit aber in Abänderung eines ausländischen, oder hiesigen Lehen-Probsten durch die allhier bestellte, oder auch neu ernannte Lehenprobste mit der erforderlichen Legitimation an die behörige Instanz angewiesen, und folgendes von dieser das gewöhnliche Notifications-Patent ausgefertigt, und kund gemacht werden.

7.

Patent dd. 19^{ten} Februarii 1752. die denen Ueberreitern von denen im Wienerisch-Neustädtischen Salz-District liegenden Richtern bey vornehmenden Haus-Visitationen, wann es auch ein einer anderen Herr-

schaft unterthäniges Haus wäre, ohne Präjudiz derselben Herrschaft bey 100. Rthlr zu leisten habende Assistenz betreffend.

8.

Normale dd. 16^{ten} Martii 1752. denen türkischen Landesleuten solle erlaubt seyn in denen Kaiserl. Königl. Erblanden das Feuegewehr zu erkaufen, und selbe ohne Hof-Kriegs-Räthlichen Pässen, sondern mit alleiniger gewöhnlicher und sicheren Maut-Expedition aller Orten zu passiren.

9.

Eine gedruckte Verordnung dd. 22^{ten} Martii 1752. vermög welcher von denen Landgerichts-Verwaltern nicht allein auf die Habhaftwerdung deren Regiments-Deserteurs genaue Obsorg getragen, sondern auch, soferne ein mit Passeport versehener, und noch wirklich in Kaiserl. Königl. Diensten stehender Soldat auf einer andern als ihme vorgeschriebenen Route, oder über die bestimmte Zeit betreten würde, solcher sogleich angehalten, und die berichtliche Anzeige gemachet werden solle.

10.

Ein gedrucktes Avertissement, die hinkünftige Tilgung deren zweyjährigen und älteren Sauerwassern, Bezeichnung deren neu ankommenden, mit einem gedruckten Zettel, und darauf anmerkenden Jahrzahl, dahingegen die Herabsetzung des Preises deren einjährigen Wasser auf die Hälfte betreffend.

11.

Ein gedrucktes Edict de dato 28^{ten} April 1752. daß in der Hohleuthen zu Ausgrabung deren Baumstöck-Wurzeln, und nachhiniger Verstossung der Gruben, anmit zur wandelbaren Herstellung deren Jagd-Beegen die Unterthanen zur Prästirung der Kobboth gegen denenselben zur Ergözlichkeit überlassenden ausgrabenden Wurzeln und Baumstöck, und täglichen 4. fr. zu verhalten seynd.

12.

Normale dd. 16^{ten} May 1752. vermög welchem die Geistlichkeit zuwider der gemeinsamen Ruhe, und allgemeinen Sicherheit denen Falliten, Mauth-Verschwärzern, oder Defraudanten deren Landesfürstlichen Gefällen wie denen Deserteurs keine Kirchen-Freyung bey wirklich in denen Patenten ausgesetzter Strafe angedeihen lassen sollen.

13.

Offener Circular-Befehl dd. 25^{ten} May 1752. den denen Crainerschen Dehl-Saumern in denen Dörfern, und abseitigen Orten, keinesweegs aber in denen Städten, und Märkten connivendo zu gestatten seyenden Verkauf betreffend.

14.

Duell-Patent dd. 12^{ten} Junii 1752. die ernstliche Abstellung deren durch real-oder verbal-injurien entstehenden Schlag-Balg-Kauf oder Rumorhändeln, außer der ordentlichen in denen Rechten in continenti erlaubten Nothwehr, insonderheit aber des Duell-Kampfs zu Roß-oder Fuß, Ausforderung mit Erbittung gewisser Patrinorum, und Beyständen, dahero nicht allein der Provocans, und Provocatus, sondern auch die Mittels-Personen, als Patrini, Secundanten, Hülfs-Vorschub-und Rathgeber, obschon keiner aus denen Duellanten verlezet, verwundet, oder umgebracht würde, und es möge der Zweykampf in-oder außer hiesigen Erblanden erfolgen, unnachlässlich durch das Schwert vom Leben zum Tod hingerichtet, die Körper aber sowohl des hingerichteten, als des in dem Duell gebliebenen auf der Richtstatt begraben, und wann dieser letztere auch allschon durante processu in einem geweihten Ort beygesetzt wäre, derselbe latâ sententiâ wiederum exhumiret, auf der Richtstatt beerdiget, wider die Flüchtlinge hingegen mit der edictal-citation fürgegangen, ohne Unterschied an dem Pranger in Effigie exequiret, ansonsten auch bey beschehender Ausforderung, und nicht erfolgenden Duell, oder auch von dem Provocato nur annehmenden Conditionen dannoch wider selbe pro qualitate personarum entweder mit der Relegation, Abschaffung von Hof, Entsetzung deren Ehren-Nentern, Benehmung des Cammer-Schlüssels, Abschiekung auf ein Gränz-Haus, wohl empfindlicher Geld-Strafe fürgegangen, und nach gestalten Umständen auch sonst auf das schärfeste gestrafet werden sollen.

Eine unterm 16^{ten} Junii 1752. publicirte Päpstliche Bull deren auf 15. Jahr zu collectiren bewilligten geistlichen Subsidien zum Bestungs-Bau Temeswar, und Peterwardein.

Patent dd. 19^{ten} Junii 1752. wie die heimliche Werber, als deren selbst Unterschleifgeber durch Schärfe, auch mit verhängender Todes-Strafe von Außerlandführung sowohl inländisch- als fremder darzu eingewilligter- oder arglistig beredeter- und nicht eingewilligter, oder wohl gar mit Gewalt hinweggenommener Leuten abzuschrecken seyen.

Ein unter nämlichem dato emanirtes Patent, daß die ausgeschießt werdende Emisarii, oder Verführer deren in fremde Staaten hinaus lockenden Leuten mittels einführenden Standrechts mit dem Tode bestrafet, deren emigrirenden Vermögen confisciret, des Bürgerrechts verlustiget, die erwischende Emigranten hingegen nebst denen Helfern mit einer 3. jährigen Zuchthaus- oder Festungs-Arbeit beleget, denen Denuncianten derley emigranten auch die nämliche Taglia deren 24. fl. wie für einen Deserteur abgereicht werden solle.

18.

Gedruckter Befehl dd. 6^{ten} Julii 1752. Kraft wessen die Aufziehung mit geladenem Feuegewehr bey allen Processionen, und Umgängen, sowohl in denen hiesigen Vorstädten, als auf dem Land, wie auch sonst alles Schiessen bey denen Hochzeiten, oder anderen Versammlungen, sonderbar zwischen denen Häusern gänglich einzustellen seye.

19.

Patent dd. 8^{ten} Julii 1752. die Aufstellung zweyer neuen Schranken-Mauthen gegen Oesterreich ob der Enns benanntlichen zu Amstätten, und Reizerstorf, und was allda an der Mauth abgenommen werden möge.

20.

Eine mehrmalige Bestätigung des unterm 18^{ten} Januarii anni currentis im Druck herausgegebenen Normalis dd. 24^{ten} Julii 1752. an welchen Tagen die Schauspiele zu halten, und daß auf dem Land sowohl, als hier in Wien nicht allein bey denen Processionen, oder Umgängen, sondern auch sogar in denen Schänckhäusern aus denen Waldungen abgestockte Wipfel, und junge Bäume auszuhängen, und einzugraben verbotthen seyn sollen.

21.

Patent dd. 31^{ten} Julii 1752. die zu Hindannahalt- und ehebaldigster Steuerung der eingerissenen Abstockung, und Aushakung-Berwüst- und Verödung deren beständig reservirten Hoch- und schwarz-Wäldern in der Eisenwurzen in einen weitläuffigen Entwurf gesetzte Modalitäten, und sonderheitliche Abstellung des in die Waldungen eintreibenden- und dem anwachsenden Matsch höchst schädlichen Gais- und Schaaf-Viehs, dann mit selber vereinbarte Straffen betreffend.

22.

Normale dd. 7^{ten} Augusti 1752. daß die anhero kommende unvermöglische Unterthanen ohne Obrigkeitlichen Consens nicht copuliret werden sollen.

23.

Patent dd. 25^{ten} Augusti 1752. wie nach Proportion des in erhöchster Maaß eingeführten Stockerauer Stängel-Mezens sowohl die Kaiserl. Königl. als auch der Landständische Gränz-Ausschlag abgenommen werden möge.

24.

Patent dd. 26^{ten} Augusti 1752. Kraft welchem kein Kaiserl. Königl. Vasall und Unterthan ohne allerhöchsten Consens, mit dem alleinigen Ausnahm deren außer denen Erblanden besitzenden Gütern, und eine Zeit lang etwa sich allda aufhaltenden höheren Standes-Personen, dann ihrer Profession, und Handthierung zu Beförderung des mutuellen
Com-

Commerciū bemüßigte Bürger, Handels- und Handwerksleute, in fremde Länder zu reisen, oder seine Kinder dahin zu verschicken, noch adeliche, oder andere bemittelte Weibs-Personen außer denen Erblanden an einen Ausländer zu verhehlichen zugestanden seye.

25.

Normale dd. 28^{ten} Augusti 1752. daß zu Behebung der zwischen denen Bischöflichen Ordinariis, und dem ihnen untergebenen Clero, dann dem Capellano superiori Castrensi, und gesammten von ihm abhängenden Capellanis Castrensibus quoad administrationem deren heiligen Sacramenten, und anderen in die Jurisdictionem Ecclesiasticam einschlagenden Punkten inter Militiam vagam & stabilem sich geäußerten Zwistigkeiten hinführo alle von der Hof-Kriegs-Räthlichen Jurisdiction ohne Ausnahm des Characteurs abhängende Personen dem Capellano superiori castrensi, und denen von ihm dependirenden Capellanis Castrensibus quoad spiritualia, dahingegen die unter der Hof-Kriegs-Räthlichen Jurisdiction nicht mehr stehende Pensionisten, Militar-Wittwen, und Pupillen, ingleichen die durch Resignation ausgetretene Officiers unter die Bischöfliche Ordinarios, und dessen Clerum gehörig seyn, dergestalten jedoch, daß bey vorfallenden Copulationen, wo ein Militaris eine Civil-Person zur Ehe nimmt, der Actus Copulationis von dem Capellano Castrensi in Beseyn des Parochi loci ordinariū vollzogen, und die Jura stolæ zwischen beeden getheilet werden sollen.

26.

Normale dd. 7^{ten} Septembris 1752. Bey Gelegenheit des in denen Ländern eingerissenen Religions Uebel seye von denen Patronis privatis bey jeweilig sich ereignender Erledigung deren unter ihrem Jure Patronatus stehenden Pfarren kein anderes, als von dem Ordinario durch bestellende Examinatores geprüftes Subjectum allda anzustellen.

27.

Patent dd. 15^{ten} Septembris 1752. vermög welchem von nun die käufliche Hindanngebung des zum Gebrauch des francken Horn-Viehes fast ohnentbehrlich so genannten Hüttrichs, oder vielmehr weiß- und gelben Arsenici, wie auch all-anderer dem Menschen schädlichen Gift Sattungen nicht mehr in jeden Ortschaften des Landes, sondern lediglich nur in gewissen grossen Städten, und Markt-Flecken verstattet, und dießfalls zum Behuf, und mehrerer Bequemlichkeit deren sammentlichen Landes Insaßsen in einem jeden Viertel des Landes drey Orte, und zwar in dem Viertel, U. W. W. die Stadt Wienn, Neustadt, und Prugg an der Leitha, dann im Viertel D. W. W. Tulln, Sanct. Pölten, und Wandhofen an der Ybbs, weiters im Viertel D. N. B. Horn, Zwettel, und Weytra, endlichen im Viertel U. N. B. Korneuburg, Hollabrunn, und Mistelbach angewiesen, und bestimmt, jedoch aber von dem verkaufenden Handelsmann

h

der

der Namen des Kaufers in ein Buch eingetragen, denen Professionstreibern ohne Beybringung einer Bescheinigung von ihrer Obrigkeit ihres Aufenthalts-Orts halber, kein Gift verkauft, von denen befugten Gift-verkaufenden Handelsleuten auf allmaliges Verlangen sowohl die Quantität, als auch die Handlungs-Bücher dargewiesen, und also nach obiger Behutsamkeit denen gemeinen Bauersleuten, wie anderen bey ihren Wirthschaften Vieh haltenden Standes-Personen sothanes Gift in gemäßigter Quantität verkauft, denen ärmsten Leuten ohne beobachtender Vorsichtigkeit nicht die mindeste Gattung des Gifts geschenkt, sonderheitlich aber alle wegen Vertilgung deren Fliegen, und anderen Ungeziefers zu anderen dem Menschen unschädlichen Mitteln angewiesen, die verdächtig scheinende Personen ohne Entweichlassung der Obrigkeit angezeiget, somit das Gift unter anderen Waaren oder Geräthschaften nicht aufbehalten, noch weniger ihren Weibern, Kindern, gemeinen Bedienten, vielweniger unerfahrenen Jungen bey schwerer Verantwortung überlassen, denen des Gifts bedürftigen Künstlern, Professionisten, Handwerkern, und anderen Leuten die genaueste Verwahrung bey wirklicher Haftung aufgetragen, und letztlich auf die durch vielfältig ergangene Generalien gänzlich abgestellte, jedannoch derley Gift mit sich führende Hausierer, und Krarenträger ein obachtsames Aug gehalten, sodann selbe samt denen Waaren bey dem betreffenden Landgericht in die Verwahrung genommen, und der Bericht, samt Aussage anhero eingesendet werden sollen.

28.

Ein gedruckter Befehl dd. 25^{ten} Septembris 1752. Invaliden sollen selbst, oder aber im Gebrechlichkeits-Fall von denen Dominiis das diesfällige Attestatum mit des Manns Urkund an die angewiesene Orte, eingeschicket werden, wie im widrigen die nicht erscheinende, und für welche derley Attestata nicht einlangen, von der weitem Verpflegung ausgeschlossen, und solche bey der Invaliden-Haupt-Cassa nicht mehr verabreicht, sondern denen Ortschaften zur Last in die behörige eigene Verpflegung angewiesen werden würden.

29.

Ein gedruckter Befehl dd. 2^{ten} Octobris 1752. daß keinem Ober-Officier weder an Kost, noch Waaren, oder baarem Gelde mehrers als ein Monat-Gage-Betrag zu creditiren, von denen Gastgebern, Wirthen, oder sonstigen Privat-Kostgebern nach Verfließung eines Monats - von denen Kaufleuten, und anderen Creditoribus hingegen bey Expiration dreyer Monaten bey denen betreffenden Regiments-Commendanten um so gewisser anzumelden, und die Bezahlung anzusuchen seye, wie im widrigen selbe nach Verstreichung sothaner Frist *eo ipso* ihrer Forderungen verlustiget seyn würden.

Ein abermaltig: gedruckter Befehl de Dato 5^{ten} Octobris 1752. die zu Beförderung des Handels und Wandels allerhöchst anbefohlene Einführung deren Diligence-Führen, mithin Abstellung deren sammentlichen Botthen, dahingegen denen von denen Herrschaften abschickenden Privat-Botthen zur Gezeugnus, samt Inserirung des mit-oder aufgegebenen, zu ertheilen seyende Legitimation betreffend.

Ein im Druck heraus gegebenes Mandat de Dato 1^{ten} Novembris 1752. Kraft wessen das in Eisen- und Proviand-Sachen zu Abstellung deren zum Nachtheil der Eisenwurzeln eingeschlichenen vielen Mißbräuchen bereits unterm 5^{ten} Decembris des 1748^{ten} Jahrs zur Direction publicirte Patent bey denen Communitäten alle drey Jahr behörig abgelesen, anbey an denen Kirchen = Rathhäusern, Stadtthören, auch Herrschafts-Canzleyen, oder der Richter Häusern angeschlagen, und selbes tenore ultimi Paragraphi auf das genaueste befolget werden solle.

Ein nämliches Mandat de Dato 7^{ten} Novembris 1752. wordurch denen hierlandes befindlichen Dorf- und Grund-Obriegkeiten, Städten, Märkten, dann derenselben bestellten Land-Physicis ernstgemessen aufgetragen wird auf die im Land in denen Niederkunften durch die Hebamen aus einer bloßen Fahrlässigkeit verursacht werdende Unglücks-Fälle genaueste Obacht zu tragen, und solche zu Steuerung dieses Gebrechens bey schwerster Verantwortung anhero anzuzeigen.

Ein gedruckter Befehl de Dato 8^{ten} Novembris 1752. die Landgerichts = Verwalter sollen in ihren hinkünftig einreichenden monatlichen Visitations-Berichten, ob von denen ihnen benachbarten Landgerichten die monatliche Visitation in Folge des Sicherheits-Systematis vorgenommen werde, bey 12. Rthlr. Pönfall beyrucken.

Ein gedruckter Befehl de Dato 17^{ten} Novembris 1752. vermög welchem von denen sammentlichen Landgerichten, derenselben Obriegkeiten, Inhabern, Verwaltern, und Beamten von Viertel zu Viertel-Jahr nach Maßgab der denenselben ertheilten Tabell, oder Schematis über die inhastirte Delinquenten und indicirte Personen, oder auch sonst, im Fall sich keine deren arrestirlich befundenen, die anbefohlene Consignation samt denen allda auszufüllen kommenden Anmerkungen ununterbrüchlich an Regierung nebst ihrem Bericht eingereicht, annebens auch die Kerker vor allem Ausbruch gesichert, dann zur menschlichen Wohnung gereiniget, die Maleficanten mit überflüssigen Fesseln nicht gequälet, denen im Verhaft sich befindenden die hinlängliche Nahrung also gewiß abgereicht werden sollen, wie im widrigen die entgegen handelnde mit geziemender Ahndung, und

respectivè scharfer Bestrafung nach Untersuchung der Gebrechen unver-
schont belegt werden würden.

35.

Normale de Dato 1^{ten} Decembris 1752. das dem gesammten
Ritterstand in allen Ländern beygelegte Ehrenwort, oder Prædicat Edler
betreffend.

36.

Eine erneuerte Verordnung de Dato 18^{ten} Decembris 1752. de-
nen von denen allhiefigen Lehen-Rößlern, Landkutschern und Geschwind-
fahrern haltenden Knechten solle in Folge der unterm 9^{ten} Decembris 1750.
ergangenen allerhöchsten Resolution die Tragung der blauen Aufschlägen
bey 50. fl. Straf-Einforderung wiederholt eingestellet werden.

37.

Patent de Dato 23^{ten} Decembris 1752. damit die so gar mit Zu-
sammenrottirung ganzer Banden auf das höchste getriebene Wild-Diebe-
rey behörig beschränkt- und bestrafet werde, also seyen die formidable von
dieser Dieberey Profession machende Raubschützen zur Schanz-Arbeit na-
cher Peterwardein auf 2. oder 4. Jahr abzuschicken, jene, so ein großes
Wild schießen, wann sie auch keine angewohnte Schützen seynd, ebenfalls auf
2. auch 4. Jahr zu einer in Eisen und Banden zu verrichtenden Arbeit außer
Hungarn zu condemniren, in kleiner Wildschießung Betretende hingegen
mit einer 2. 4. oder 6. monatlichen Festungs-Arbeit zu belegen, allenfalls außer
Land zu schaffen, die Verhehlere mit gleichmäßiger Strafe anzusehen, die
Käufer des wissentlich gestohlenen Wildpräts, oder Wild-Decken und
Häuten ohne Unterschied des geist- oder weltlichen Standes, und zwar das
erstemal mit 100. fl. in öfterer Ueberzeugung mit dem Triplo, auch Qua-
druplo zu bestrafen, in Ermanglung des Vermögens aber mit empfindli-
chem Arrest zu belegen, gegen jene Raubschützen, bey welchen eine feindli-
che Nachstellung, Beschädigung, oder Ermordung unterlauffet, nach denen
Criminal und peinlichen Halsgerichts-Ordnungen fürzugehen, in nicht
Concurrirung derley letzterer Factorum, jedannoch in derley Zusammen-
rottirung betretende Raubschützen zur 10. jährigen Schanz-Arbeit zu ver-
schaffen, die Frevler hingegen als Stöhrer der allgemeinen Ruhe auszu-
peitschen, und des Landes zu verweisen, dem Denuncianten eines derley
entdeckenden Wildschützen, Verheblers, oder Käufers 30. fl. Taglia abzu-
führen, ansonsten aber dieses Patent des Jahrs, öfters und besonders in
Frühjahr und Herbstzeit dem gemeinen Mann in denen Obrigkeitlichen Canz-
leyen, und anderen gemeinschaftlichen Zusammenkünften vorzulesen.

38.

Patent de Dato 30^{ten} Decembris 1752. die Aufstellung eines ei-
genen Weeg- und Brucken-Amtes, Bestrafung deren von der Robbat Aus-
bleibenden sowohl, als von denenselben untüchtige Hand- oder Zug-Robba-
ten gestellenden Unterthanen mit der doppelten Verrichtung, Bezüchtigung
deren

deren freventlichen Weeg = Verderbern auf ein Jahr mit dem Zuchthaus, hingegen in Ansehung deren Schranken = und Gränzen Umfahrenden nach denen Patenten, dann Abreichung eines Ducatens denen Denuncianten für einen jeden in Verderbung derley Chausseén betrettenden Verderbers betreffend.

39.

Ball = Ordnung de Dato 30^{ten} Decembris 1752. wie solche künftigen Jahrs bey verstattender Masque in dem bekannten Redouten = Saal, jedoch mit Restrangirung nur auf den alleinigen hohen Adel, Ritter = Stand, Ráthe, und Militare zu beobachten allerhöchsten Orts anbefohlen worden.

I 7 5 3.

1.

Normale de dato 8^{ten} Jenner und 12^{ten} Februar. 1753. vermög welchen die Membra Universitatis, wann selbe in den Ritterstand erhoben, Kay. Königl. oder nur Particular = Dienste antretten, und nicht in der Activirát bey ersagter Universität stehen, von nun an keinerlei derselben Gerichtbarkeit mit alleiniger Ausnahme deren von ein oder anderen besitzenden der gemeinen Stadt Wienn gerechtfame unterthänigen Häusern unterworfen, sondern vollends davon eximiret seyn sollen.

2.

Ein gedruckter Befehl de dato 9^{ten} Jenner 1753. die von denen Landgerichts = Verwaltern zur Behebung deren zwischen deren Handwerkern Haupt = und Viertel = Laden ereigneten Gerichts = Strittigkeiten binnen 4. Wochen einzureichen seyende Consignation aller Hauptladen sammentlicher Professionisten nebst darzu gehörigen Viertel = Laden, dann aller von obigen Hauptladen independenten Viertel = Laden betreffend.

3.

Patent de dato 21^{ten} Jenner 1753. daß zu Abwendung der eingerissenen Viehseuche im Folge der anno 1730. vorgeschriebenen Vieh = Ordnung 1^{mo} kein Vieh ohne obrigkeitlicher Zeugnuß zum Verkauf auf den Markt gebracht, noch minder ein derley inficirtes mit anderen vermischet, sondern von Obrigkeit wegen durch den Abdecker alsogleich vertilget, in denen Durchtrieben und Nachtlagern aber in kein privat = Hauß gelassen, sondern gegen billiger Bezahlung in abseitigen Orten gehörig eingeschranket, 2^{da} von dem Ort, in welchem derley Seuche ausgebrochen bey Leibs = Strafe die ohnumgängliche Anzeige gemachet, und in dem Hauß = oder Ort ein kennbares Zeichen aufgestellt, das gesunde von dem kranken Vieh alsogleich separiret, dann 3^{to} von jeder Herrschaft, oder Obrigkeit die Unterthanen zur treffenden Remedur das Ort und Hauß solch ausgebrochener Seuche ohne Verschub einberichtet, 4^{to} in dem Ansteckungs =
i Ort

Ort kein gesundes Vieh aus dem inficirten Haus, oder Hof auf die Gassen, oder Strassen, noch weniger auf eine Hutweide getrieben, 5^{to} denen dem francken Vieh wartenden Leuten aller Umgang sowohl mit Vieh und Menschen eingestellt, dahingegen jenen nicht inficirten Häusern, gegen beybringenden Obrigkeitlichen Paß, ohne Einlassung in eine Stallung in ein anderes Ort zu fahren gestattet, nichtminder 7^{mo} das umgestandene Vieh in einen von denen Häusern weit entfernten eingezäunten Ort zur Einscharrung mit überzweg Zerschneidung der Haut, und Daraufwerfung ungelöschten Kalchs tief vergraben, ansonsten 8^{vo} die Abdecker zur alsobaldigen Hinwegbringung dergleichen crepirten Viehes gegen denenselben auswerfenden gemäßigten Lohn verhalten, allenfalls auch andere dinge Tagwerks-Leute ohnverlester Ehren darzu gebrauchet, im übrigen 9^{no} die dertley strafmäßige Dargegenhandlungen verschweigende Vorsteher, Beamte, Richter, und Geschworne mit einer namhaften Geld- oder Leibesstrafe unnachlässlich angesehen, 10^{mo} und schlüßlichen in denen inficirten Orten, die gemauerte Stallungen mit frischem Kalch beworfen, die hölzerne aber wegen Abgang deren nicht neu erbauen könnenden mit Wachholder, oder Bermuth, dann andern stark riechenden Kräutern durchgeräuchert, oder mit scharfen Zieh-Eisen stark abgezogen, und mit Lauge, oder Esig abgewaschen, sodann vor Einstellung eines anderen Viehes eine geraume Zeit leer gelassen, ein gleiches auch mit denen Laaren, oder Krippen beobachtet, die kleine ringhaltige nicht wohl zu reinigen seyn mögende Holzgattungen in Gegenwart des Orts-Vorstehers verbrennet werden sollen.

4.

Normale de dato 23^{ten} Jenner 1753. das gegen die Sardinische Unterthanen Jure Retorsionis in denen Kais. Königl. Erblanden zu exerciren seyende Jus Albinagii betreffend.

5.

Eine über die bereits erlassene Generalien wiederholt-verneuerte Verordnung de dato 8^{ten} Februarii 1753. kraft wessen all- und jede Ortschaften dahin zu verhalten, daß selbe theils ex respectu personarum, theils aus Unfleiß wegen vor allen in der Reinigkeit erhaltenden Catholischen Glaubens, Abstellung deren Lastern und Missethaten, dann dem statui publico und Lande höchst schädlichen Unordnungen und Mißbräuchen, Fortsetzung guter Sitten und Wissenschaften, Aufhelfung deren Künsten, Handwerken, Emporbringung des Commercii, Abstellung deren Mißbräuchen, und Buchereyen unerlaubte Hintergehung unschuldiger jungen Personen, Vertilgung des übermäßigen Prachts, Abschneidung deren Vorkäufereyen, überhaupts aber Abwendung aller Beleidigung Gottes, oder Schaden des Publici, dahingegen Beförderung des Guten, und Nutzen die behörige unterlassene Anzeige, damit der Fiscus, oder Cammer-Procurator, wie auch die Magistratus locorum zur gemessenen Vollziehung ihres Amts in Stand gesetzt werden, unter schwerster Verantwortung machen sollen.

6. Nov.

6.

Normale de dato 5^{ten} Februarii 1753. wie allhier bey ausbrechendem Feuer sowohl in der Kaiserl. Königl. Burg, als in denen darzu gehöri- gen Gebäuden, oder auch anderstwo in und vor der Stadt die Lösch-Ordnung bey dem Militari, und Politico zu beobachten seye.

7.

Patent de dato 10^{ten} Martii 1753. die der zu Schwachat befindlichen associirten Coton-Fabrique mit Vereinbarung des Saffiner Fabrique auf weitere 10. Jahre verliehen- und extendirte Privilegien, auch wie solche, und was Orten die Spinereyen zu unterhalten, und was sonst zum allgemeinen Vorschub dienen mag, getroffene Vorsehung betreffend.

8.

Patent de dato 2^{ten} Aprilis 1753. die in Malversation der Landesfürstlichen Cameral- und anderen gemein-Geldern betretende darauf beedigte, und überwiesene Beamte sollen, wann das Quantum nicht über 10. fl. betraget, mit Entsetzung ihres Amts nur civiliter abgestrafet, zwischen 10. und 30. fl. auf ein Jahr, zwischen 30. und 60. fl. auf 2. Jahre zwischen 60. und 100. fl. auf 4. Jahre, zwischen 100. und 150. fl. auf 8. Jahre zur öffentlichen Arbeit angehalten, dahingegen wann das Quantum auf 150. fl. und noch mehr sich erstrecket mit dem Strang oder Schwert hingerichtet werden.

9.

Patent de dato 10. Aprilis 1753. die zu Beförderung des Handels und Wandels auf denen in wandelbaren Stand hergestellten Nicolspurger, und Znaymer Straßen zu Hebersdorf, und Hollabrunn errichtete 2. neue Schranken, mit alleiniger Freylassung der Kais. Königl. Hofstaat, dann der Militar- und Jägerrey-Vorspann, leerer Postwägen, und Pferde, Ordinarien, und Estaffeten, wie auch deren bey dem Kais. Königl. Hof bevollmächtigten Herren Bothschaftern, und deren Kais. mit eigenen, oder Postpferden fahrenden Herren Reichs-Hof-Räthen- und deren selbstben Canzley-Verwandten betreffend.

10.

Ein in etwas abgeändertes Normale de dato 12^{ten} Aprilis 1753. daß es ohnerachtet der unterm 28^{ten} Augusti 1752. erlassenen Normæ bey der bisherigen Observanz, vermög welcher die Ehe-Einseegungen à Parocho loci weitershin zu beschehen haben, gegen deme zu belassen seye, daß kein sponsus militaris cum sponsa civili ohne beybringend schriftlicher Erlaubnuß sowohl von der Welt- als Geistlichen Obrigkeit furohin copuliret, in dem Dete des zugegen seyenden Feld-Capellans die Copulation vorgenommen, und die Jura Stolæ mit dem Parocho loci getheilet werden sollen.

Patent de dato 12^{ten} Aprilis 1753. samt einer im Druck herausgegebenen Münz-Specification derjenigen fremden Gold- und Silbermünz-Sorten, welche in denen Kais. Königl. Erbkönigreich- und Landen nicht allein im Handel und Wandel, sondern auch bey allen Kais. Königl. und gesammten publicquen Cassen frey auszugeben, und anzunehmen, nicht allein bereits Anno 1746. und Anno 1751. allerhöchster Orten erlaubt worden, sondern auch zu Folge neuerlich allerhöchst Kais. Königl. Entschliessung de dato 7^{ten} Februarii 1753. mit beygeruckter Cours-Gestattung einiger durch die Münz-Patenten de Annis 1746. & 1751. verruffen gewesten goldenen- und über einen halben Gulden im innerlichen Werth haltenden größeren silbernen fremden Münz-Sorten zwar zur Erleichterung und Facilitirung des Commerciū annoch ferners und respectivè künfftig in dem in sothaner Specification ausgewiesenen, und bey einigen Münzen erhöhten Devaluations-Werth, auch angemerkten Gewicht sowohl im Handel und Wandel, als bey allen Kais. Königl. auch übrigen publicquen Cassen angenommen, und verausgabert werden mögen, ansonsten aber die in dieser Specification nicht enthaltene Land- und Schiedmünzen unter was immer Namen den innerlichen Werth eines Kaiserl. halben Guldens nicht erreichende Land und Schiedmünzen nicht annehmen noch verausgaben, insonderheit die Groschen, Pulturen, Kreuzer, und Gröschel keineswegs in zugemachten oder verpetschierten Säcken, Scharnizeln, oder Paqueten annehmen, sondern, ob nicht einige fremde darunter vermischet seynd? wohl nachsehen sollen, als ansonst wider die Ubertreter mit der Confiscation ohnnachsichtlich fürgegangen werden würde.

Patent de Dato 12^{ten} Aprilis 1753. das in gesammten Kaiserl. Königl. Deutschen Erblanden zur Großjährigkeit, und vollständiger Majorennität für Manns- und Weibs-Personen hohen- und niederen Standes folglich nicht allein für den Adel, sondern auch für den Bürgerstand ohne Ausnahm durchgehends bestimmte complete 24^{te} Jahr, sammt denen in vim legis pragmaticæ darinnen enthaltenen Verordnungen betreffend.

Patent de dato 26^{ten} Aprilis 1753. Alle und jede Obrigkeiten, Vorsteher, und Communitäten deren Klöstern, Spitalern, und Stiftungen, oder andere in diesem Erzherzogthum Osterreich unter der Enns einige Freyheiten von denen Kaiserl. Königl. Aufschlägen genießende Geistlich- und weltliche Personen sollen ihre Befugnuß binnen 3. Monaten à die Publicationis einlegen, ob, und mit was für einem onere solche Freyheiten an Sie gebiehen, oder ob Sie selbe ohne aller Bürde, und wie sie solche genießen? mit Grund ausweisen, wie im widrigen sothane Aufschlags-Freyheiten ipso facto eingezogen, und aufgehoben werden würden.

14.

Normale de dato 30^{ten} Aprilis 1753. die Introducing des Juris Reciproci. gegen die Pohlisch-Preussische Unterthanen, salvo tamen jure detractus in Erfolglassung deren Erbschafts-Fällen betreffend.

15.

Normale de dato 11^{ten} Maji 1753. Mit der R. De. Repräsentation und Cammer wird der R. De. Concessus in causis summi Principis & commissorum vereinbaret.

16.

Ein gedrucktes Edict. de dato 14^{ten} Maji 1753. daß die alte Mezen-oder andere Mässerey-Gattungen durch alle Herrschaften, und Obrigkeiten alsogleich von denen Unterthanen, Grundholden, und sonst jedermänniglich abgefordert, folgar die die alte Maß gebrauchende Käufer, wie die Verkäufer in die geziemende Straf gezogen werden sollen.

17.

Normale de dato 23^{ten} Maji 1753. worinnen denen Militariibus quoad quanta in Dienstes-Verrichtungen die gebührende Liefergelder ausgemessen worden sind.

18.

Patent dd. 2^{ten} Junii 1753. vermdg welchem 1^{mo} keinem Ober-Officier vom Rittmeister, oder Hauptmann an, bis auf den Cornet, oder Fähndrich inclusive weder an Kost, oder Waaren, noch auch im baaren Geld mehrers nicht, als 100. fl. gegen schriftlicher Erlaubnuß des Regiments-Commandantens bey wirklicher Verlustigung des dargeliehenen, creditiret, noch minder 2^{do} besagten Ober-Officiers über vorbesagtes Quantum deren 100. fl. ohne schriftlicher Bewilligung einige Geld Summen aufzunehmen, ihre monatliche Gagen pro parte aut pro toto an jemanden zu überlassen, oder zu verpfänden erlaubet, weniger eine Execution darauf ertheilet, jedoch 3^{to} jenen einige Güter und Mittel besitzenden Ober-Officiers einiges Geld zwar auszuborgen, bey nicht Contentirung aber auf die bey der Militar-Cassa angewiesene Gage kein Verbot zu schlagen verstatet, 4^{to} der in Dienstes-Anliegenheiten commandirte Officier zur Verpflegung der beyhabenden Mannschaft an den in dassigem District angestellten Kriegs-Commissarium angewiesen, allenfalls von dem Vorsteher des Orts ein Attestatum seiner Bedürftigkeit beygebracht, und bey dem Regiment, oder Kaiserl. Königl. Kriegs-Commissariat binnen 4. Wochen eingereicht, wohingegen 5^{to} in erheischender Nothwendigkeit des von dem Regiment selbst suchenden Darlehens der Umstand dem Kaiserl. Königl. Hof-Kriegs-Rath sowohl, als dem Kaiserl. Königl. General-Kriegs-Commissariat einberichtet, die Ratification erwartet, und die ausstellende Recognition von allen dreyen Staats-Officiers bey wirklicher kraftlos- und ungültig haltender Quittung unterzeichnet, ansonsten auch 6^{to} weder denen Unter-Officiers, und gemeinen Soldaten bey wirklicher Bestrafung

derenselben, und Verlastigung des Crediti etwas vorgelassen, letztliden 7^{mo} denen Kauf- und Handelsleuten, Bürgern, und Einwohnern wegen etwa denen Officiers verweigerender Waaren, Victualien, und anderer Sachen Verabsolglaffung, und dargegen besorgenden üblen Tractaments gegen Vorhergehender 24. stündiger Anzeige von denen Regiments-Commendanten die schleunige Justiz in instanti verschaffet werden solle.

19.

Eine pro Norma zu nehmende Verordnung de Dato 4^{ten} Junii 1753. die zu nicht Veirrung des Publici bey allen Wirthshäusern abzunehmen seyende Bothen-Schilder betreffend.

20.

Normale de Dato 13^{ten} Junii 1753. in Folge wessen hinfüro die Proviant-Verpflegung in gesammten deutschen Erblanden auf eigene Rechnung zu besorgen, und durch das Kaiserl. Königl. General-Kriegs-Commissariat in den behörigen Gang zu leiten, und von der Kaiserl. Königl. Repräsentation und Cammer ex parte Politica aller Vorschub zu geben seye.

21.

Patent de Dato 23^{ten} Junii 1753. denen Eisen- und Stahl- Arbeitern auch Schmidschaften, sowohl groß- als kleinen Hammer, Sensen- Blech- Hacken- Drath- Pfannen- Nagel- oder anderen Faustschmidten seye nicht erlaubet, ohne Bewilligung der Kaiserl. Königl. Eisen-Obmannschaft, und von dem Handwerk, und Obrigkeit beybringenden Kundschafts-Zettel und Paß in andere Länder zu ziehen.

22.

Ein gleichmäßiges Normale de Dato 27^{ten} Junii 1753. daß in Hinkunft in allen deutschen Erblanden pro Norma generali gehalten werden solle, womit keine Erbschaft außerhalb des Heil. Röm. Reichs in ein fremdes Land ausgefolget werde, im Fall durch das dortige Landes-Gouverno vorhero nicht dargethan worden, daß in jenen Landen, allwohin die Erbschaft zu verführen angetragen wird, das Reciprocum beobachtet werde.

23.

Patent de Dato 1^{ten} Julii 1753. die zwischen Ihro Röm. Kaiserl. Königl. Majestät dann dem Chur-Pfälzischen Hof respectu der bey beederseitigen Troupen sich eräußerenden Desertion getroffene Convention, dahero derley betretene Deserteurs sowohl zu Fuß, als zu Pferd handfest zu machen, denenselben täglich 4. fr. abzureichen, und dem nächsten Gouverneur auszuliefern, dem Denuncianten aber für einen Fußgänger, Reuter, Dragoner, oder Hussarn zu Fuß 9. fl. für einen Reuter zu Pferd aber 18. fl. current auszuzahlen seynd.

24.

Patent de Dato 4^{ten} Julii 1753. wie es mit Abnehmung des Abfahrtgelds sowohl in Ansehung des freyen = als des unterthänigen in = und außer denen Kaiserl. Königl. Erblanden verbleibend = oder emigrirenden Vermögens mit Subintrirung des Cammer = Procuratoris zu verstehen seye?

25.

Patent dd. 18^{ten} Julii 1753. daß die zu schändlich = und abscheulicher Entziehung deren Kaiserl. Königl. Kriegs = Diensten sich selbst mutilirende Unterthanen auf eine Bühne gestellet, und mit 10. jähriger Bestrafungs = Straf belegt, die bey einer in denen Ländern veranlassenden Recrutirung aus schändlicher Furcht in andere Länder entweichende diensttaugliche Leute von denen Obrigkeiten an deren rechtmäßige Obrigkeit zuruckverwiesen, oder zur Abholung dieser Flüchtlingen die unverlangte Nachricht gegeben, mithin denen sich ohne Loß = Brief einfindenden kein Aufenthalt verstattet werden solle, wie im widrigen ein nicht unterthäniger Contravenient mit einer Geldstrafe per 150. fl., der Unterthan hingegen mit 50. fl. unnachlässlich angesehen werden würde.

Ex Consilio Regiminis Inferioris Austriae.

Wienn den 23^{ten} Julii 1753.

Philipp Hackher.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text in the middle section of the page, also appearing to be bleed-through.

Ex Consilio Regiminis Info
rius Aulicæ
Datum in eam Julii 1723.
Philippus Sordani

